

03.14

ZfC

Zeitschrift für Compliance

3. Jahrgang
Oktober 2014
Seiten 35–53

www.ZfCdigital.de

Redaktion:

ESV-Redaktion COMPLIANCEdigital

Das News-Magazin von COMPLIANCEdigital

30 Millionen Dollar für Whistleblower +++ Bundesregierung: Corporate Social Responsibility beeinflusst Unternehmenserfolg +++ FinCEN: „Red flags“ gegen Menschenhandel +++ GAO-14-704G: Einheitliche Standards für US-Bundesbehörden +++ Transparency: Deutschland schützt Enthüller schlechter als andere Staaten +++ Reden ist Gold (wert) +++ Es war einmal eine Quote +++ IIA: Neuer Leitfaden „Business Continuity Management“ +++ Credit Suisse überführt Mitarbeiterin mit Hilfe von Chatprotokollen +++ OFAC erhebt Finanzsanktionen gegen ein Netzwerk mit Verbindung in den Iran +++ Korruption ist und bleibt ein Thema – auch in Deutschland +++ Bahn kämpft erfolgreich gegen Kartelle +++ Zusammenarbeit zwischen IT und Compliance verbessern +++ Neue Gesetzesvorlage für mehr IT-Sicherheit in Deutschland +++ Wissenschaft braucht Interne Revision: Rechnungshöfe kritisieren Verstöße bei der Max-Planck-Gesellschaft +++ DICO: Anreize für Compliance-Maßnahmen per Gesetz +++ Traue keiner Studie zum Thema Wirtschaftskriminalität!? +++ Compliance-Systeme funktionieren laut Bundesregierung +++ Compliance-Standards für die Immobilienwirtschaft +++ MaComp: BaFin veröffentlicht Neufassung +++ Spionage: Unternehmen passen Ihre IT-Sicherheitsstrategien an +++ Schlechte Zahlungsmoral in Europa: Jede vierte Rechnung wird zu spät bezahlt +++ Risikomanagement ungenügend: Großprojekte werden schlecht geplant +++ Deutsche Bank investiert rund eine Milliarde Euro in ihr Compliance-System +++ 300 Millionen Euro Strafe gegen UBS verhängt +++ BKA: Wirtschaftskriminalität verursacht in Deutschland 3,8 Milliarden Euro Schaden +++ Wirtschaftskriminalität: Unternehmen in Zentral- und Osteuropa haben oft ein schlecht ausgebildetes Internes Kontrollsystem +++ EBA veröffentlicht Leitfaden zur Kreditrisiko Übertragung +++ ISO 19600: „Compliance management systems – Guidelines“ beschlossen +++ Enquête-Studie 2014 zur Internen Revision vorgestellt +++ Corporate Responsibility in Unternehmen häufig nur Stückwerk +++ Schenken verboten +++ Rekordstrafe gegen BNP Paribas verhängt +++ Kodex-Kommission: „Weniger neue Empfehlungen, mehr erklären und kommentieren“

Inhalt & Impressum

<p> 30 Millionen Dollar für Whistleblower Nachricht vom 25.09.2014 37</p> <p>Bundesregierung: Corporate Social Responsibility beeinflusst Unternehmenserfolg Nachricht vom 24.09.2014 37</p> <p> FinCEN: „Red flags“ gegen Menschenhandel Nachricht vom 23.09.2014 38</p> <p> GAO-14-704G: Einheitliche Standards für US-Bundesbehörden Nachricht vom 19.09.2014 39</p> <p>Transparency: Deutschland schützt Enthüller schlechter als andere Staaten Nachricht vom 18.09.2014 39</p> <p>Reden ist Gold (wert) Nachricht vom 15.09.2014 40</p> <p>Es war einmal eine Quote Nachricht vom 12.09.2014 40</p>	<p> IAA: Neuer Leitfaden „Business Continuity Management“ Nachricht vom 09.09.2014 41</p> <p>Credit Suisse überführt Mitarbeiterin mit Hilfe von Chatprotokollen Nachricht vom 05.09.2014 41</p> <p> OFAC erhebt Finanzsanktionen gegen ein Netzwerk mit Verbindung in den Iran Nachricht vom 04.09.2014 41</p> <p>Korruption ist und bleibt ein Thema – auch in Deutschland Nachricht vom 03.09.2014 42</p> <p>Bahn kämpft erfolgreich gegen Kartelle Nachricht vom 01.09.2014 42</p> <p>Zusammenarbeit zwischen IT und Compliance verbessern Nachricht vom 27.08.2014 43</p> <p>Neue Gesetzesvorlage für mehr IT-Sicherheit in Deutschland Nachricht vom 20.08.2014 43</p> <p>Wissenschaft braucht Interne Revision: Rechnungshöfe kritisieren Verstöße bei der Max-Planck-Gesellschaft Nachricht vom 18.08.2014 44</p>	<p>DICO: Anreize für Compliance-Maßnahmen per Gesetz Nachricht vom 15.08.2014 44</p> <p>Traue keiner Studie zum Thema Wirtschaftskriminalität!? Nachricht vom 15.08.2014 45</p> <p>Compliance-Systeme funktionieren laut Bundesregierung Nachricht vom 13.08.2014 45</p> <p>Compliance-Standards für die Immobilienwirtschaft Nachricht vom 12.08.2014 46</p> <p>MaComp: BaFin veröffentlicht Neufassung Nachricht vom 08.08.2014 46</p> <p>Spionage: Unternehmen passen Ihre IT-Sicherheitsstrategien an Nachricht vom 05.08.2014 46</p> <p>Schlechte Zahlungsmoral in Europa: Jede vierte Rechnung wird zu spät bezahlt Nachricht vom 05.08.2014 47</p> <p>Risikomanagement ungenügend: Großprojekte werden schlecht geplant Nachricht vom 31.07.2014 47</p>
--	---	--

ZfC
Zeitschrift für Compliance
Das News-Magazin von COMPLIANCEdigital

Jahrgang: 3. (2014)

Erscheinungsweise:
4-mal jährlich; www.ZfCdigital.de

Redaktion:
ESV-Redaktion COMPLIANCEdigital

Verlag:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-0, Telefax (0 30) 25 00 85-305
E-Mail: ESV@ESVmedien.de
Internet: www.ESV.info

Vertrieb:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-229, Telefax (0 30) 25 00 85-275
E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Berliner Bank AG, Konto-Nr. 51 220 31 01 (BLZ 100 708 48)
IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01
BIC(SWIFT) DEUTDEDB110

Bezugsbedingungen:
Open Access eJournal auf der Datenbank COMPLIANCEdigital.de

Rechtliche Hinweise:
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bear-

beitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Redaktion, Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Nutzung von Rezensionstexten:
Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. <http://agb.ESV.info/>

Zitierweise: ZfC, Ausgabe/Jahr, Seite

ISSN: 2195-7231

Deutsche Bank investiert rund eine Milliarde Euro in ihr Compliance-System
Nachricht vom 30.07.2014 48

300 Millionen Euro Strafe gegen UBS verhängt
Nachricht vom 29.07.2014 48

BKA: Wirtschaftskriminalität verursacht in Deutschland 3,8 Milliarden Euro Schaden
Nachricht vom 25.07.2014 49

Wirtschaftskriminalität: Unternehmen in Zentral- und Osteuropa haben oft ein schlecht ausgebildetes Internes Kontrollsystem
Nachricht vom 23.07.2014 49

EBA veröffentlicht Leitfaden zur Kreditrisiko Übertragung
Nachricht vom 15.07.2014 50

ISO 19600: „Compliance management systems – Guidelines“ beschlossen
Nachricht vom 14.07.2014 50

Enquête-Studie 2014 zur Internen Revision vorgestellt
Nachricht vom 09.07.2014 50

Corporate Responsibility in Unternehmen häufig nur Stückwerk
Nachricht vom 08.07.2014 51

Schenken verboten
Nachricht vom 04.07.2014 51

Rekordstrafe gegen BNP Paribas verhängt
Nachricht vom 02.07.2014 52

Kodex-Kommission: „Weniger neue Empfehlungen, mehr erklären und kommentieren“
Nachricht vom 01.07.2014..... 52

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser



Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS) Steuerung und Überwachung von Unternehmen

Von Dr. Oliver Bungartz

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, 553 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen und Risikomatrizen, fester Einband, € (D) 84,95 ISBN 978-3-503-15424-1

Weitere Informationen:

www.ESV.info/978-3-503-15424-1

Auch als eBook erhältlich: mit komplett verlinkten Inhalts- und Stichwortverzeichnissen.

www.ESV.info/978-3-503-15425-8

Oliver Bungartz bietet Ihnen einen detaillierten Leitfaden zu allen wesentlichen Grundlagen und Prozessen eines Internen Kontrollsystems (IKS) sowie zu dessen erfolgreicher Einrichtung in der Unternehmenspraxis:

- ▶ **Nationale und internationale Vorgaben** – neu mit den Regelungen nach dem sog. China-SOX und zum Outsourcing nach IDW PS 951 n.F.
- ▶ **COSO 2013** – das aktuelle Rahmenwerk mit den 17 grundlegenden Prinzipien und 87 Attributen zur Charakterisierung aller COSO-Komponenten
- ▶ Mit dem **COBIT-Framework** der ISACA in der neuesten Fassung (COBIT 5)
- ▶ Nationale und internationale Anforderungen an **Compliance Management Systeme (CMS)** und ihre Integration im ERM-Framework
- ▶ Einordnung in **QM-Systeme** nach ISO 9000ff, **Risikomanagement** nach ISO 31000

Das ideale Nachschlagewerk, um **Risiken im Unternehmen aufzudecken und zu vermeiden!**



Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

30 Millionen Dollar für Whistleblower

Nachricht vom 25.09.2014

Die US-Behörde SEC überweist 30 Millionen Dollar an einen Whistleblower. Das ist die höchste Summe, die bisher an einen Tipgeber ausbezahlt wurde.

Wie die US-Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Wertpapierhandels, SEC (United States Securities and Exchange Commission) bekannt gegeben hat, wird das Geld an einem außerhalb der USA lebenden Whistleblower gezahlt.

Nach Aussage von Andrew Ceresny, Direktor der SEC-Strafverfolgungsabteilung, kam der Informant mit Daten über einen laufenden Fall auf die SEC zu, der sehr schwer zu entdecken gewesen wäre. Ceresny ist sich sicher, dass die hohe Summe ein starkes Signal nach außen sende. Die Summe signalisiere zugleich die Verpflichtung der SEC gegenüber Whistleblowern. Sie bringe zum Ausdruck, welchen Wert Whistleblower für die Strafverfolgung haben.

Nach Informationen des [Waltstreet Journals](http://online.wsj.com/articles/sec-to-pay-30-million-whistleblower-award-its-largest-yet-1411406612) (<http://online.wsj.com/articles/sec-to-pay-30-million-whistleblower-award-its-largest-yet-1411406612>) hätte die Summe noch höher ausfallen können, wenn der Informant früher auf die SEC zugekommen wäre.

Whistleblower der Welt, hört die Signale der SEC

Sean McKessy, Chef der für Whistleblower zuständigen Abteilung in der SEC, betont vor allem die internationale Signalwirkung: „Diese Prämie von mehr als 30 Millionen Dollar zeigt die internationale Breite unseres Whistleblower-Programms. Sie zeigt, wie wir wertvolle Tipps von allen effektiv nutzen, um Übeltäter vor Gericht zu bringen. Informanten aus der ganzen Welt sollten sich angespornt fühlen, glaubwürdige Informationen über mögliche Verstöße gegen die US-Wertpapiergesetze zu melden.“

Das Whistleblower-Programm der SEC zielt auf hochwertige und exklusive Informationen, die im Rahmen einer SEC-Untersuchung Sanktionen mehr als 1.000.000 Dollar nach sich ziehen. Die Whistleblower-Prämie kann zwischen 10 und 30 Prozent des eingezogenen Betrages ausmachen. Um die Identität des

Whistleblowers zu schützen, ist die SEC gesetzlich dazu verpflichtet, die Hinweise vertraulich zu behandeln. Die Behörde muss verhindern, dass auf Basis der Auskünfte Rückschlüsse auf den Informanten erfolgen können.

Die bisherige höchste Summe lag bislang bei 14 Millionen Dollar und wurde im Oktober 2013 ausgezahlt. Seit dem Start des Programms im Jahr 2012 wächst die Zahl der Tipgeber nach Aussage von SEC-Vertreter McKessy kontinuierlich an.

Whistleblowing ist weltweit ein Thema

Das Thema Whistleblowing bleibt weiterhin hoch aktuell, nicht zuletzt durch die Enthüllungen des US-Amerikaners Edward Snowden. Erst letzte Woche hat die Anti-Korruptionsorganisation Transparency International eine aktuelle Studie veröffentlicht (siehe Nachricht vom 18. September 2014 auf [COMPLIANCEdigital](http://www.compliancedigital.de/ce/transparency-deutschland-schuetzt-enthueller-schlechter-als-andere-staaten/detail.html) (<http://www.compliancedigital.de/ce/transparency-deutschland-schuetzt-enthueller-schlechter-als-andere-staaten/detail.html>)). Darin hat die Organisation Deutschland im Vergleich mit anderen G20-Staaten nur einen ungenügenden Schutz von Whistleblowern bescheinigt.

Die US-amerikanischen Behörden sind bei dem Schutz der Informanten und auch bei der Wahl der Instrumente zur Aufdeckung von Unternehmensstraftaten offenbar weiter als die deutsche Seite. Hier bestehe demnach Aufholbedarf.

Weitere Informationen über das Whistleblower-Programm und wie Sie Informationen an Behörden weitergeben können, finden Sie auf den Seiten der SEC: www.sec.gov/whistleblower (<http://www.sec.gov/whistleblower>).

Bundesregierung: Corporate Social Responsibility beeinflusst Unternehmenserfolg

Nachricht vom 24.09.2014

Bereits zum zweiten Mal vergibt die Bundesregierung den CSR-Preis. Bei der diesjährigen Preisverleihung in Berlin wurden jetzt fünf Unternehmen für Ihre CSR-Aktivitäten ausgezeichnet.

Kaum ein Unternehmen kann es sich heute noch leisten, das Thema Corporate Social Responsibility (CSR) nicht ernst zu

nehmen. Zu schwerwiegend können die Folgen für die Reputation sein, wenn ein Unternehmen über keine geeignete CSR-Strategie verfügt. Umgekehrt kann eine gute CSR-Strategie die öffentliche Wahrnehmung stärken und den Erfolg des Unternehmens positiv beeinflussen.

Andrea Nahles: „Wer nachhaltig wirtschaftet, investiert in den eigenen Unternehmenserfolg“

Für die Bundesregierung ist CSR daher ein wichtiges Thema. Bereits zum zweiten Mal verleiht sie den CSR-Preis an Firmen, die das Thema als unternehmerische Gesamtaufgabe begreifen. Diesen Anspruch unterstreicht auch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles (SPD): „Wer nachhaltig wirtschaftet, investiert in den eigenen Unternehmenserfolg. Viele Unternehmen in Deutschland haben dies bereits erkannt und verantwortliches Handeln bewusst im betrieblichen Alltag verankert. Die in diesem Jahr ausgezeichneten Unternehmen haben bewiesen, dass beständiges Engagement nicht nur die Gesellschaft in Deutschland stärkt und Entwicklungschancen in anderen Ländern eröffnet, sondern auch die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden begeistern kann. Wir hoffen, dass dieser Einsatz viele Nachahmer findet.“

CSR ist keine PR

Das CSR nicht nur eine reine PR-Maßnahme ist, beweisen die diesjährigen Preisträger. Zugleich wird auch deutlich, dass CSR keine Frage der Größe ist. Ausgezeichnet wurden in unterschiedlichen Größenkategorien die Firma Bischof + Klein, Lebensbaum, die Otto Group und die Firma Speick Naturkosmetik. Zudem wurde die Micas AG mit dem Sonderpreis der Jury geehrt.

Die Preisträger und die Begründung der Jury im Einzelnen:

- ▶ Otto Group, Hamburg (Kategorie 5.000 und mehr Beschäftigte)

„Die Otto Group weist ganzheitliches CSR-Engagement vor, das sich über viele Jahre hinweg kontinuierlich weiterentwickelt hat und systematisch in das Management integriert ist. Das Unternehmen übernimmt Verantwortung für seine Lieferkette. Besonders überzeugt hat die Otto Group mit der impACT-Methode, mit der wesentliche Umwelt- und Sozialaus-

wirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette quantifiziert und bewertet werden.“

- ▶ Bischof + Klein GmbH & Co. KG, Lenge-
rich (500 bis 4.999 Beschäftigte)

„Der Hersteller flexibler Verpackungen und technischer Folien, Bischof + Klein, stellt sich seit Jahren im CSR-Bereich ganzheitlich auf und weist eine hohe Innovationsfähigkeit auf. Hervorzuheben ist die Anwendung hoher Umweltstandards und die Einbindung von Umweltaspekten in allen Unternehmensbereichen. Im Umgang mit seinen Mitarbeitern zeichnet sich Bischof + Klein durch Kitaplätze für Mitarbeiterkinder, verschiedene Teilzeitmodelle und einen Verzicht auf Leiharbeitsverhältnisse aus. Die hohe Mitarbeiterzufriedenheit schlägt sich in der Betriebszugehörigkeit der Angestellten von durchschnittlich 18 Jahren nieder.“

- ▶ Lebensbaum/Ulrich Walter GmbH,
Diepholz (50 bis 499 Beschäftigte)

„Das kontinuierliche Engagement und die gelungene Integration von Umwelt- und Sozialaspekten in das Kerngeschäft sind Gründe für die Auswahl von Lebensbaum. Herausragend sind nicht nur die nachhaltige Produktpalette und die Unternehmenskultur mit einer ausgeprägten Mitarbeiterbeteiligung, sondern auch das Lieferantenentwicklungssystem, das Lieferanten nicht nur zu Qualitäts-, Sozial- und Umweltstandards verpflichtet, sondern sie dabei auch unterstützt, die Standards einzuhalten.“

- ▶ Speick Naturkosmetik, Walter Rau
GmbH & Co. KG, Leinfelden-Echterdingen (1 bis 49 Beschäftigte)

„Die Speick Naturkosmetik überzeugt mit einer nachhaltigen Produktpalette und einem hohen Umweltengagement vor allem in der Rohstoffgewinnung. Im Umgang mit seinen Mitarbeitern zeichnet sich das Unternehmen dadurch aus, dass es trotz geringer Mitarbeiterzahl über einen Betriebsrat verfügt und seine Arbeitsverhältnisse über Tarifverträge regelt. Speick arbeitet nicht nur seit Jahren intensiv daran, die eigenen hohen Standards weiter zu entwickeln, sondern setzt sich auch aktiv dafür ein, nachhaltiges Handeln in der gesamten Branche weiter zu verankern.“

- ▶ Micas AG, Oelsnitz/Erzgebirge (Sonderpreis der Jury für herausragende CSR-

Maßnahmen in KMU – kleinen und mittleren Unternehmen)

„Die Micas AG wird mit dem Sonderpreis der Jury ausgezeichnet, weil sich das Unternehmen aus dem Erzgebirge in besonderem Maße um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verdient macht. Mit dem Aufbau einer betriebseigenen Kita und eines Horts adressiert die MICAS AG ein Thema, das der Lebenswirklichkeit der Mitarbeiterschaft entspricht und im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung zukunftsweisend ist.“

Die Preisträger wurden von einer achtköpfigen Jury aus 21 nominierten Unternehmen ausgewählt. Die Jury besteht aus Mitgliedern des nationalen CSR-Forums, das die Bundesregierung zu CSR-Themen berät. Die Preisverleihung fand in Anwesenheit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, mit rund 250 Gästen im Berliner Humboldt Carré statt.

CSR und Interne Revision als Einheit sehen

Wie Sie Ihr Unternehmen erfolgreich gegen Reputationsschäden schützen, zeigt ein Beitrag aus der aktuellen Ausgabe (04/2014) der Zeitschrift Interne Revision (ZIR). Die Autoren Daniela Gerritsen und Till Kamp beleuchten in ihrem Beitrag „Corporate Social Responsibility als Bestandteil der Revisionsprüfung“ (<http://www.compliancedigital.de/ce/corporate-social-responsibility-als-bestandteil-der-revisionspruefung/detail.html>) verschiedene Facetten von CSR und geben wichtige Hinweise zur Rolle von CSR im Revisionskontext.

Hintergrund: Was ist Corporate Social Responsibility?

Corporate Social Responsibility beschreibt allgemein eine verantwortungsvolle Unternehmensführung mit

- ▶ fairen Geschäftspraktiken,
- ▶ mitarbeiterorientierter Personalpolitik,
- ▶ sparsamem Einsatz von natürlichen Ressourcen,
- ▶ Schutz von Klima und Umwelt,
- ▶ gesellschaftlichem Engagement und
- ▶ Übernahme von Verantwortung über die ganze Lieferkette hinweg.

Informationen zum CSR-Preis sowie die Pressemeldung finden Sie auf der Seite: [csr-preis-bund.de](http://www.csr-preis-bund.de) (<http://www.csr-preis-bund.de>)

FinCEN: „Red flags“ gegen Menschenhandel

Nachricht vom 23.09.2014

Die US-Behörde FinCEN hat Anfang September eine neue Richtlinie erlassen, in der sie US-Finanzinstitute für das Thema Menschenhandel und -handel sensibilisiert.

FinCEN, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständige US-Behörde, klärt in der neuen Richtlinie („advisory“) FIN-2014-A008 zum einen die rechtlichen Begrifflichkeiten und Elemente des Menschenhandel-Tatbestandes. Zum anderen stellt die Behörde insgesamt 27 Indikatoren (red flags) vor. Sie sollen Finanzinstituten helfen, Verdachtsmomente aufzudecken, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen. Die wesentlichen Gründe für Menschenhandel sind die Erzielung von Geldeinnahmen sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft der Betroffenen. Auch in Deutschland steht Menschenhandel unter Strafe – und ist im Strafgesetzbuch geregelt (Paragrafen 232, 233 und 233a StGB).

Richtlinie gegen Menschenhandel

Verdächtig sind laut FinCEN z.B. mehrere Zahlungen hintereinander, die immer unter der Schwelle von 3000 Dollar bleiben und von verschiedenen Orten in den USA, im Besonderen an der mexikanischen Grenze, erfolgen. Ebenfalls verdächtig sind laut FinCEN Geldtransfers an einem oder darauf folgendem Tag aus verschiedenen Filialen einer Bank, in oder aus einer US-amerikanischen oder mexikanischen Grenzstadt.

Zwar sei ein einzelner Indikator für sich genommen noch kein Beweis für Menschenhandel. Aus Sicht der FinCEN ist es aber ratsam, die Indikatoren in Kombination mit anderen Faktoren zu betrachten. Hierzu zählen auch das Profil des Kunden und der erwarteten Transaktionsaktivität.

FinCEN empfiehlt daher den Banken und sonstigen Finanzinstituten diese „red flags“ in ihre Überwachungsprogramme zu übernehmen. Bei der Identifikation von Verdachtsmomenten sollen die Finanzinstitute zudem die gesamte Kundenbeziehung beleuchten und Kundenberatern in den Bank-Filialen eine größere Rolle dabei zukommen lassen.

US-Finanzinstitute sind per Gesetz verpflichtet, der FinCEN Verdachtsmomente

bei Finanzgeschäften in einem formellen Bericht mitzuteilen.

Die [Richtlinie](#) und die [Checkliste](#) können Sie downloaden unter: http://www.fincen.gov/statutes_regs/guidance/pdf/FIN-2014-A008.pdf.

Anna Rode, Chefredakteurin [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](#) (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LL.M.

GAO-14-704G: Einheitliche Standards für US-Bundesbehörden

Nachricht vom 19.09.2014

Der US-amerikanische Rechnungshof hat Anfang September die neuen Standards für Interne Kontrollen in Bundesbehörden veröffentlicht. Es ist die erste Revision seit 1999.

Das neue Framework des Government Accountability Office (GAO-14-704G) gibt den Gesamtrahmen für die Konzipierung, Implementierung und Durchführung von internen Kontrollsystemen in US-Bundesbehörden vor.

Aufbau des Internen Kontrollsystems für US-Behörden

Der „Federal Managers’ Financial Integrity Act“ (FMFIA), besser bekannt als das „Green Book“, ist in fünf Bereiche gegliedert: Control Environment, Risk Assessment, Control Activities, Information and Communication und Monitoring. Die Komponenten werden in der neuen Version durch 17 Prinzipien ergänzt, die die tägliche Arbeit der Behördenleiter und der Prüfer erleichtern sollen. So beinhaltet z.B. die Komponente „Erstellung eines Kontrollumfelds“ nun spezifische Informationen darüber, wie etwa die Aufsicht ausgestaltet werden muss oder welche Kompetenzen von Mitarbeitern benötigt werden.

Mit GAO-14-704G erfolgt Anpassung an internationale Kontrollstandards

Mit dem Update schließt die US-Regierung an internationale Standards an. Das Update berücksichtigt die Entwick-

lungen der letzten 15 Jahre in den Bereichen der Rechenschaftspflicht sowie im Finanzmanagement. Darüber hinaus gibt der Leitfaden konkrete Überlegungen zur Implementierung in die staatlichen Verwaltungsstrukturen. Das Dokument, das Sie unter <http://www.gao.gov/assets/670/665712.pdf> downloaden können, ersetzt die Version GAO/AIMD-00-21.3.1, Standards for Internal Control in the Federal Government aus dem Jahr 1999.

Die Neufassung des „Green Book“ tritt im Fiskaljahr 2016 in Kraft. Eine Implementierung ist allerdings auch schon vorher möglich.

Interne Kontrollsysteme erfolgreich aufbauen

Wie Sie Schritt für Schritt ein Internes Kontrollsystem in Unternehmen erfolgreich aufbauen und zielgerichtet einsetzen, zeigt Ihnen Oliver Bungartz in der umfassend aktualisierten 4. Auflage des Standardwerkes [Handbuch Interne Kontrollsysteme \(IKS\)](#) (<http://www.compliance-digital.de/ce/handbuch-interne-kontrollsysteme-iks-7/ebook.html>). Das Handbuch steht Ihnen als eBook auf COMPLIANCEdigital zur Verfügung.

Die gesamte Nachricht finden Sie auf den Seiten der [GAO](#). (<http://www.gao.gov/products/GAO-14-704G>)

Transparency: Deutschland schützt Enthüller schlechter als andere Staaten

Nachricht vom 18.09.2014

Transparency hat eine vergleichende Studie zum gesetzlichen Schutz von Whistleblowern in den G20-Staaten veröffentlicht: Deutschland ist bei dem Thema Whistleblowerschutz weit unter Durchschnitt.

Die Studie „Whistleblower Protection Laws in G20 Countries Priorities for Action“, die von Transparency International in Zusammenarbeit mit zwei australischen Universitäten und der Organisation Blueprint for Free Speech erstellt wurde, analysiert erstmalig die in den Jahren 2010 und 2012 abgegebenen Selbstverpflichtungen der G20 Staaten. Sie hatten darin zugesichert, angemessene Maßnah-

men zum gesetzlichen Schutz von Whistleblowern zu treffen.

Deutscher Whistleblowerschutz verbesserungsbedürftig

Das Ergebnis fällt für Deutschland ernüchternd aus. Laut der Studie liegt Deutschland beim Schutz von Hinweisgebern sowohl im Privatsektor als auch im öffentlichen Sektor weit unter dem Durchschnitt. Denn in Deutschland gebe es keinen gesetzlichen Schutz für Whistleblower. Lediglich Beamte können sich bei Korruptionsverdacht direkt an die Staatsanwaltschaft wenden. Vor allem das Fehlen eines angemessenen Schutzes im privaten Sektor führt nach Auffassung von Transparency dazu, dass Deutschland die Anforderungen des Europarat-Zivilrechtsübereinkommens über Korruption immer noch nicht erfüllt.

Transparency: „Merkel hat ihre Versprechen nicht eingelöst“

Der Leiter der Arbeitsgruppe Hinweisgeber bei Transparency Deutschland, Rainer Frank, kritisiert vor allem die Bundeskanzlerin Angela Merkel, die sich zweimal auf G20 Gipfeln verpflichtet habe, „den gesetzlichen Schutz von Hinweisgebern zu verbessern. Dieses Versprechen hat sie bisher nicht eingelöst“.

Sowohl die OECD, als auch die G20 und der Europarat fordern seit Jahren, dass die Bundesregierung Schritte zum Schutz von Whistleblowern unternimmt. Bereits im vergangenen Jahr veröffentlichte Transparency International einen Bericht zum Whistleblowerschutz in den EU-Mitgliedstaaten, der Deutschland schon damals erhebliche Defizite im europäischen Vergleich bescheinigte.

Im Handbuch Compliance Kompakt finden Sie zu diesem Thema einen aktuellen Beitrag von Dr. Dagmar Waldzus: „Whistleblowing in Deutschland: Ungeliebtes Stiefkind des Gesetzgebers“ (<http://www.compliancedigital.de/ce/whistleblowing-in-deutschland-ungeliebtes-stiefkind-des-gesetzgebers-2/detail.html>)?“. Das Handbuch Compliance Kompakt steht Ihnen auf COMPLIANCEdigital als eBook zur Verfügung.

Den gesamten [Bericht](#) können Sie downloaden unter: <http://blueprintforreespeech.net/wp-content/uploads/2014/09/Whistleblower-Protection-Laws-in-G20-Countries-Priorities-for-Action.pdf>.

Reden ist Gold (wert)

Nachricht vom 15.09.2014

Entwicklungen im Unternehmensstrafrecht sowie Neuigkeiten im Datenschutz- und Arbeitsrecht standen im Mittelpunkt der 9. Handelsblatt-Jahrestagung Compliance in Düsseldorf.

Die zweitägige Tagung bot Compliance-Verantwortlichen die Gelegenheit, sich bei zahlreichen Fachvorträgen und Workshops über die unterschiedlichsten Facetten der Compliance-Thematik zu informieren. Zudem bot die Veranstaltung die Möglichkeit, einen Blick auf die Compliance-Arbeit der Zukunft zu werfen.

Compliance-Verantwortliche sehen Gesetzesinitiative für ein Unternehmensstrafrecht positiv

Gleich zu Beginn ergab eine TED-Abstimmung ein überraschendes Meinungsbild: Die Mehrzahl der Teilnehmer begrüßte die NRW-Gesetzesinitiative für ein Unternehmensstrafrecht und stellte sich damit gegen die Position des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ). Über die Gründe konnte nur spekuliert werden: So könnte eine Erwartung an das neue Gesetz sein, sich mit Hilfe von Compliance-Systemen im Fall eines Verstoßes entlasten zu können und auch Strafminderung zu erreichen – was in der bisherigen Rechtsprechung kaum Berücksichtigung findet.

Compliance als Teil der Corporate Governance

Einen besonders fundierten Blick über den Tellerrand bot der Vortrag von Daniela Weber-Rey, Chief Governance Officer und Deputy Global Head Compliance der Deutsche Bank AG. Sie stellte Compliance in den Kontext von Corporate Governance und bescheinigte dem Thema eine sehr hohe Relevanz. Als „Taktgeber“ sieht Weber-Rey dabei vor allem den Finanzsektor. In dem Vortrag warnte die Deutsche-Bank-Vertreterin vor weiteren Regulierungsbestrebungen, vor allem in den Bereichen Unternehmenskultur und -ethik, wie sie bereits in den USA zu beobachten sind. Hier sei der Vorstand in der Pflicht, der keinen „Lendenschurz vom Gesetzgeber“ benötige.

Fallstricke beim Thema Datenschutz

Compliance-Verantwortliche aus Unternehmen unterschiedlichster Branchen

stellten in ihren Präsentationen anschauliche Beispiele aus ihren international geprägten Arbeitsbereichen vor. Den Teilnehmern boten sich damit interessante Einblicke in die Herausforderungen, die – mit teilweise sehr geringen Ressourcen – erfolgreich bewältigt werden konnten.

Wertvolle Hinweise zu internen Ermittlungen und ihrer Verwertbarkeit sowie zu Fallstricken beim Datenschutz boten die Beiträge von Dr. Rolf Raum, Vorsitzender Richter am 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs und Tim Wybitul, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Compliance-Officer e.V. (BDCO).

„Mehr Dialog, weniger Papier“

Wie ein roter Faden zog sich durch zahlreiche Statements die Erkenntnis, dass der permanenten Kommunikation zwischen allen Beteiligten eine zentrale Rolle zukomme. „Mehr Dialog, weniger Papier“ lautete eine Forderung. Nur durch die ernsthafte Einbindung aller Mitarbeiter, durch die Stärkung ihrer Eigenverantwortung – und nicht durch das brave Abhaken von vorgegebenen Checklisten – ließe sich eine tiefe Verankerung von Compliance in der Unternehmenskultur erreichen.

Weitere **Informationen** zur Tagung finden Sie unter http://veranstaltungen.handelsblatt.com/veranstaltungen/compliance_2014.

Es war einmal eine Quote

Nachricht vom 12.09.2014

Die gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote wird entschärft, noch bevor sie beschlossen wurde. Wie der Spiegel berichtet, führt der aktuelle Referentenentwurf von Justizminister Heiko Maas und Frauenministerin Manuela Schwesig (beide SPD) dazu, dass höchsten 100 Firmen in Deutschland verpflichtet werden, eine Quote von 30 Prozent einzuführen. Das Gesetz soll 2016 in Kraft treten.

Neben dem Mindestlohn hat im vergangenen Jahr vor allem ein Thema den SPD-Bundestagswahlkampf geprägt: die Frauenquote. Vehement wurde dort eine Quote von 40 Prozent gefordert und zwar ohne Ausnahme. In Regierungsverantwortung relativiert sich allerdings so manche Forderung – so auch in diesem Fall.

Die Quote bleibt – allerdings für (fast) niemanden

Laut dem aktuellen Referentenentwurf, den mehreren Medienhäusern vorliegt, haben sich die beiden Minister Schwesig und Maas nun von den ursprünglichen Zielen verabschiedet. Der Grund ist der immer stärker werdende Widerstand aus den Reihen der Wirtschaft, der Koalitionspartner CDU und CSU aber auch vom eigenen Parteichef Sigmar Gabriel.

Zwar solle laut Spiegel die 30-Prozent-Frauenquote für Aufsichtsräte und Vorstände kommen, wie im Koalitionsvertrag festgelegt. Allerdings wurde die Forderung fallengelassen, dass jedes Unternehmen zusätzlich einen Vertreter des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in den Vorstand beruft, also hauptsächlich Frauen.

Im aktuellen Gesetzentwurf heißt es zudem, dass die Quotenvorgaben für Aufsichtsräte erst bei frei werdenden Stellen oder bei der Neuwahl des Aufsichtsrates berücksichtigt werden müsse. Faktisch werden nur noch ungefähr 100 Firmen von der gesetzlichen Regelung betroffen sein. Ursprünglich wären es 2800 Firmen gewesen.

Schwesig gegen Benachteiligung kleiner Unternehmen

„Wenn wir darauf beharrt hätten, dann hätten wir von kleineren Unternehmen, die zum Beispiel nur zwei oder drei Vorstandsmitglieder haben, mehr verlangt als von den großen Konzernen, und das wäre ungerecht gewesen“, begründete Ministerin Schwesig die neue Entwicklung.

Nicht angetastet wurde laut Gesetzentwurf die flexible Quote für weitere 3500 Firmen bis 2016. Unverändert blieb laut Spiegel die Vorgabe, dass Bundesbehörden und Unternehmen im öffentlichen Besitz in Zukunft ebenfalls auf die Geschlechterparität bei der Besetzung von Stellen achten müssen.

Gleichberechtigung auf kleiner Flamme

Auch die Forderung nach einer Erhöhung der Zahl der Gleichstellungsbeauftragten wurde aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten und des erheblichen Bürokratieaufwandes gestrichen. Würde der ursprünglich vorgesehene Plan umgesetzt, müsste z.B. das Verteidigungsministerium die Stellenanzahl von derzeit 100 auf 200 erhöhen. Die Deutsche Bahn müsste laut eigenen Angaben auf 960 Stellen aufstocken.

Weitere Informationen zum Thema Frauenquote finden Sie in der nächsten Ausgabe (6/2014) der Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG).

IIA: Neuer Leitfaden „Business Continuity Management“

Nachricht vom 09.09.2014

Das Institute of Internal Auditors (IIA) hat einen neuen Leitfaden zum Thema „Business Continuity Management“ veröffentlicht. Der Leitfaden soll Internen Revisoren dabei helfen, auf Krisen angemessen zu reagieren.

Krisen sind – nicht nur seit heute – ein ständiger Begleiter aller Unternehmen: Ob Naturkatastrophen, Cyber-Angriffe auf Firmenrechner oder im schlimmsten Fall Terroranschläge. Kein Unternehmen kann sich gegen alle Risiken hundertprozentig abschirmen oder absichern.

Allerdings können Unternehmen mit Hilfe eines Business Continuity Management sich auf Krisenszenarien vorbereiten. Der Begriff „Business Continuity Management“ (BCM) beschreibt die systematische Planung, die rechtliche Anforderungen an die Vorsorge- und Notfallplanung integriert. BCM hilft Unternehmen dabei, nicht Opfer der Krise zu werden, indem es Wege aus der Krisensituation aufzeigt.

Krisenmanagement durch Interne Revisoren

Das IIA ist davon überzeugt, dass insbesondere Interne Revisoren fähig und qualifiziert sind sowie genug über das Unternehmen wissen, um effektive Krisenmanagementpläne zu entwickeln, zu implementieren und letztendlich auch zu evaluieren. Die wesentlichen Ziele von Business Continuity Management-Plänen sind

- ▶ die Wiederherstellung kritischer Abläufe,
- ▶ ein Kommunikationsmanagement und die
- ▶ Verringerung finanzieller und andere Effekte der Katastrophe.

Gutes „Business Continuity Management“ gleicht einer guten Unternehmensversicherung. Ein BCM-Plan kann dabei helfen, dass Unternehmen am Markt beste-

hen bleiben und die Erwartungen der Aktionäre schnell wieder erfüllen können.

Der IIA-Leitfaden steht Mitgliedern wieder kostenfrei auf den Seiten des IIA zur Verfügung. Nichtmitglieder können den Leitfaden über die Webseite kaufen. Weiterführende Infos (in englischer Sprache) finden Sie unter: <https://na.theiia.org/news/Documents/Business-Continuity-Management-Key-to-Handling-Crisis.pdf>.

Credit Suisse überführt Mitarbeiterin mit Hilfe von Chatprotokollen

Nachricht vom 05.09.2014

Eine Aktienhändlerin aus dem Londoner Büro der Credit Suisse soll Kundendaten an ihren bei einer anderen Bank arbeitenden Mann weitergegeben haben. Dies habe die Durchsicht der Chat-Kommunikation ergeben, meldet das Wall Street Journal.

Elektronische Kommunikation wird überwacht

Die Mitarbeiterin soll ihre Kommunikation mit Kunden über elektronische Chatrooms mit ihrem Mann geteilt haben. Themen sollen unter anderem Kaufabsichten von Credit-Suisse-Kunden, Preisspannen bei bevorstehenden Börsengängen oder neue Entwicklungen bei Unternehmensfusionen gewesen sein. Die Vorwürfe stützen sich auf Auswertungen von Chat-Transkriptionen.

Neben der illegalen Weitergabe von Informationen brachte die Untersuchung zu diesem Fall weiterhin zu Tage, dass einige Händler im Londoner Büro der Bank eine ordinäre, sexistische und rassistische Sprache pflegen. Außerdem sollen Händler Sex-Videos angeschaut haben.

Banken verstärken Compliance-Aktivitäten durch Interne Kontrollsysteme (IKS)

Nicht zuletzt durch den immer größer werdenden Druck durch die Behörden intensivieren Banken ihre Compliance-Aktivitäten. Nach Aussage von Andrew Oldland, Partner bei der Londoner Kanzlei Michelmores LLP, würde es „immer üblicher“, dass Banken Chatrooms überwachen.

Hinweise für den Aufbau eines wirksamen Internen Kontrollsystems finden Sie

in dem „Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS)“ (<http://www.compliancedigital.de/ce/handbuch-interne-kontrollsysteme-iks-7/ebook.html>)“ von Oliver Bungartz.

Aktuelle Tipps zur Neuausrichtung der Corporate Governance, speziell im Bankensektor, finden Sie in dem Band „Corporate Governance von Kreditinstituten: Anforderungen – Instrumente – Compliance“ (<http://www.compliancedigital.de/ce/corporate-governance-von-kreditinstituten/ebook.html>)“ von Dr. Karsten Paetzmann und Prof. Dr. Stephan Schöning.

Bei Bände stehen Ihnen als eBook auf COMPLIANCEdigital zur Verfügung.

Die gesamte Meldung können Sie nachlesen unter: <http://www.wsj.de/nachrichten/SB10001424052970204275904580129970772055054?mg=reno64-wsjde>.

OFAC erhebt Finanzsanktionen gegen ein Netzwerk mit Verbindung in den Iran

Nachricht vom 04.09.2014

Die für die Überwachung von Wirtschaftssanktionen zuständige US Behörde OFAC, trifft restriktive Maßnahmen gegen ein Netzwerk von Unternehmen und Einzelpersonen. Ihnen wird vorgeworfen, den Iran illegal unterstützt zu haben.

Die Gruppe soll an der Verbreitung von iranischen Massenvernichtungswaffen beteiligt gewesen sein. Nach Ansicht der US-Behörde habe die Gruppe zudem Terrororganisationen in der Region unterstützt, sowie der iranischen Regierung geholfen, die gegen sie gerichteten internationalen Sanktionen zu umgehen. Die von den Beschränkungen betroffenen Personen befinden sich u.a. in der Schweiz, Türkei und Kanada.

Die Maßgaben sind aufgrund der folgenden Rechtsverordnungen erlassen worden:

- ▶ E.O. 13382 (Massenvernichtungswaffen/„WMD“),
- ▶ E.O. 13645 (Energiesektor),
- ▶ E.O. 13599 (Eigentumsinteressen der iranischen Regierung/Finanzsektor) und
- ▶ E.O. 13224 (Terrorunterstützung seitens der iranischen Regierung).

US-Personen ist es damit verboten, die betroffenen Personen wirtschaftlich zu un-

terstützen. Ihr Vermögen kann eingefroren werden, wenn es ins US-amerikanische Hoheitsgebiet gelangt.

Anna Rode, Chefredakteurin **Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker** (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LL.M.

Korruption ist und bleibt ein Thema – auch in Deutschland

Nachricht vom 03.09.2014

Um besser gegen Korruption vorgehen zu können, hat die Bundesregierung im Juni 2014 den Gesetzentwurf (http://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_KorrBekG.pdf?jsessionid=F2AFE8090F1B4DF65E272CE828D3C8D6.1_cid289?__blob=publicationFile) zur Bekämpfung von Korruption auf den Weg gebracht. Transparency International hat nun in einem Anschreiben an das Bundesministerium für Justiz und Inneres Stellung bezogen. Neben positiven Aspekten sieht die Antikorruptionsorganisation in dem Entwurf weiterhin Verbesserungspotenziale.

Laut der Stellungnahme von Transparency International, welche Sie [hier](http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Justiz/Anschreiben_Humborg_BMJV_Stellungnahme_14-08-11.pdf) einsehen können, gibt es in dem Gesetzesvorhaben sowohl Licht als auch Schatten. Ausdrücklich gelobt wird die Tatsache, dass zahlreiche Vorgaben internationaler Vereinbarungen nun endlich in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Zugleich wird aber kritisiert, dass dies in bestimmten Bereichen nicht oder nur teilweise erfolgen soll.

Fortschritte in Sachen Korruptionsbekämpfung

Begrüßt wird die Ausweitung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung im Geschäftsverkehr (§ 299 StGB) sowie die Ergänzung des Wettbewerbsmodells durch das Geschäftsherrenmodell, wie es der EU-Rahmenbeschluss und das EU-Strafrechtsübereinkommen über Kor-

ruption vorsieht. Positiv hervorgehoben werden weiterhin:

- ▶ die Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und der Bestechung von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern,
- ▶ die Strafbarkeit von Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung von bzw. gegenüber europäischen Amtsträgern,
- ▶ die Zusammenführung der Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das StGB,
- ▶ die Erweiterung des Strafanwendungsrechts für Korruptionsstraftaten (§ 5 StGB),
- ▶ die Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche (§ 261 StGB).

Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf

Dagegen werden folgende Punkte weiterhin von Transparency International kritisch gesehen:

- ▶ der Fortbestand der unterschiedlichen Kriminalisierung von Bestechungshandlungen gegenüber inländischen und ausländischen Mandatsträgern,
- ▶ die Nichtumsetzung des Tatbestandes der missbräuchlichen Einflussnahme (Art. 12, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 18, UNCAC) in deutsches Recht,
- ▶ die Nichtklärung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen (Art. 18, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 26, UNCAC; Art. 10, UNTOC),
- ▶ die ungenügende Erhöhung des Strafrahmens von 1 auf 10 Mio. Euro in § 30 OWiG, sowie die Formulierung als Kann-Vorschrift,
- ▶ der unzureichende Schutz von Whistleblowern, trotz der internationalen Vorgaben (Art. 22, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 33, UNCAC),
- ▶ das Fehlen von Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen (Art. 51, UNCAC).

Die vollständige Stellungnahme können Sie [hier](http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Justiz/Anschreiben_Humborg_BMJV_Stellungnahme_14-08-11.pdf) nachlesen.

Weitere Informationen zum Phänomen Korruption und zu Strategien zur Korruptionsbekämpfung finden Sie auf COMPLIANCEdigital (<http://www.compliancedigital.de/q/korruption/suche.html>).

Bahn kämpft erfolgreich gegen Kartelle

Nachricht vom 01.09.2014

Laut einem Bericht der „Welt am Sonntag“ ist die Deutsche Bahn im Kampf gegen Kartelle erfolgreich. So soll die extra dafür eingerichtete Sondereinheit CRK 4 bereits einen dreistelligen Millionenbetrag zurückgeholt haben.

Dass sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt, zeigt das Beispiel Deutsche Bahn. Laut Bahn-Rechtsvorstand Gerd Becht hat sich die Einrichtung der Sondereinheit im vergangenen November mehr als bezahlt gemacht: „Seit es meine Einheit gibt, haben wir nach Abzug aller Kosten allein durch Vergleiche einen ansehnlichen dreistelligen Millionenbetrag erzielt“, sagte Bahn-Rechtsvorstand Gerd Becht der „Welt am Sonntag“.

Kartelle erzeugen Milliarden-Schaden

Die Schäden, die der Bahn durch Kartelle entstehen, sind beträchtlich, wie der Leiter der Sondereinheit Tilman Makatsch in der Welt am Sonntag weiter ausführt: „Zurzeit verfolgen wir 20 Fälle, in denen wir geschädigt wurden, elf Klagen in sechs Ländern sind anhängig. (...) Der Schaden, der uns aufgrund von Kartellabsprachen in den vergangenen fünf Jahren entstanden ist, dürfte eine Milliarde Euro überschreiten.“

Dabei gehe die Bahn nach Aussage von Makatsch nur solchen Fällen nach, wo Aussicht auf Erfolg bestehe: „Wir verfolgen Fälle nur dann, wenn die Aussicht besteht, dadurch das Zehnfache des Aufwandes wieder reinzubekommen.“

Für Verdachtsfälle hat die Bahn ein eigenes Hinweissystem (http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/hinweise_geben.html?hl=kartell) installiert. Ziel des Hinweismanagements im DB-Konzern ist es, das Unternehmen vor Schäden durch Korruption, Kartelle und Betrug zu schützen.

Den gesamten [Artikel der „Welt am Sonntag“](http://www.welt.de/wirtschaft/article131764186/Sondereinheit-CRK-4-holt-der-Bahn-Millionen-zurueck.html) finden Sie unter: <http://www.welt.de/wirtschaft/article131764186/Sondereinheit-CRK-4-holt-der-Bahn-Millionen-zurueck.html>.

Zusammenarbeit zwischen IT und Compliance verbessern

Nachricht vom 27.08.2014

IT-Verantwortliche in regulierten Unternehmen haben laut einer aktuellen Dell-Studie große Bedenken, die von ihnen verantworteten Systeme so aufzubauen, dass sie den Governance, Risk & Compliance-Anforderungen (GRC) standhalten.

Nach Auffassung der Befragten besteht die größte Herausforderung darin, die Systeme so auszugestalten, dass sie neben den internen Richtlinien und Best Practice Vorgaben auch die regulatorischen Anforderungen, wie etwa dem Sarbanes-Oxley Act oder dem Payment Card Industry Data Security Standard, erfüllen. Die IT-Verantwortlichen gaben zudem an, dass die beiden häufigsten Ursachen für die Bedenken mangelnde personelle Ressourcen (59 %) und das starke Wachstum der GRC-relevanten Daten (49 %) sind. Zudem wurde auch die mangelnde Kommunikation zwischen den Abteilungen kritisiert: So zeigten sich 83 % der Befragten überzeugt, es würde die Sicherheit ihres Unternehmens erhöhen, wenn ihre Security- und Compliance-Teams enger zusammenarbeiten und mehr Informationen austauschen.

IT-Umgebung regelkonform und sicher gestalten

Sorge bereitet den IT-Verantwortlichen auch die Sicherheit der Daten. 93 % der Befragten zweifeln daran, in der Lage zu sein, unautorisierte Änderungen an GRC-relevanten Daten zu verhindern. 61 % wissen nicht, ob sie unautorisierte Abrufe dieser Daten sowohl durch eigene Mitarbeiter als auch von extern verhindern könnten. Und lediglich 11 % der befragten IT-Verantwortlichen sind sich sicher, dass ihr Unternehmen alle Daten berücksichtigt, die nötig sind, um einen Datenschutzvorfall oder Diebstahl zu erkennen, zu analysieren und die Ursachen zu ermitteln.

Als ein weiteres Problem sehen die IT-Verantwortlichen die sichere Verwaltung der GRC-relevanten Daten. Laut der Studie handeln weniger als die Hälfte der Unternehmen proaktiv, wenn es darum geht, vorhandene Datenquellen zu überprüfen, neue hinzuzufügen oder nicht länger benötigte zu entfernen. Zudem verfügen weniger als 50 % der befragten Firmen über

einen konsistenten Prozess für das Hinzufügen neuer relevanter Datenquellen.

Tim Sedlack, Senior Product Manager für GRC-Lösungen bei Dell, stellt fest, dass „Governance, Risk & Compliance (...) hohe Anforderungen an Unternehmen aus regulierten Branchen“ stellen. Nach Auffassung von Sedlack benötigen die Firmen daher „eine konsistente GRC-Strategie, deren Basis eine enge Zusammenarbeit zwischen den Compliance- und Security-Teams ist. Mit geeigneten Compliance-, Identity- und Access-Management-Systemen können sie dann eine IT-Umgebung schaffen, die regelkonform und sicher ist.“

Für die Online-Befragung wurden weltweit rund 200 IT-Verantwortliche aus regulierten Branchen wie dem Gesundheitswesen, dem Einzelhandel und dem Finanzwesen befragt, die in Unternehmen mit mehr als 2.000 Mitarbeitern beschäftigt sind. Auf der Seite von [Dell](https://software.dell.com) (<https://software.dell.com>) können Sie das englischsprachige Whitepaper herunterladen (Registrierung erforderlich). Die gesamte Pressemeldung können Sie nachlesen unter: <http://www.pressebox.de/pressemitteilung/dell-gmbh/Dell-Studie-Compliance-und-Sicherheits-Teams-muessen-enger-zusammenarbeiten/696594/print>.

Hinweise, wie Sie wesentliche regulatorische Anforderungen an die IT identifizieren, priorisieren und deren Erfüllung einer effizienten Steuerung zuführen, finden Sie in dem Band „IT-Compliance“ von Michael Rath und Rainer Sponholz. Das Buch können Sie bestellen unter: <http://www.esv.info/978-3-503-14458-7>. Das eBook steht Ihnen auf [COMPLIANCEdigital](http://www.compliancedigital.de/ce/it-compliance-7/ebook.html) (<http://www.compliancedigital.de/ce/it-compliance-7/ebook.html>) zur Verfügung.

Neue Gesetzesvorlage für mehr IT-Sicherheit in Deutschland

Nachricht vom 20.08.2014

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat Mitte August den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz vorgelegt. Die deutsche Industrie begrüßt die Möglichkeit zur Mitgestaltung.

Im Rahmen der Digitalen Agenda, mit der die Bundesregierung die Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat

begleiten und voranbringen will, soll der vorgelegte Gesetzesentwurf den nötigen Rahmen schaffen. Der Entwurf nimmt – über die im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit für Kritische Infrastrukturen hinaus – die Sicherheit der Systeme und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger generell in den Blick.

Deutsche IT-Systeme sollen die sichersten weltweit werden

Der vom BMI vorgelegte Gesetzesentwurf enthält Regelungen zu folgenden Themenfeldern:

- ▶ Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen – insbesondere bei Kritischen Infrastrukturen;
- ▶ Schutz der Bürgerinnen und Bürger in einem sicheren Netz;
- ▶ Schutz der IT des Bundes;
- ▶ Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik;
- ▶ Erweiterung der Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes im Bereich Cybercrime.

Nach Auffassung des Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière (CDU) bestehe die Aufgabe darin, „sicherer (zu) werden als bisher. Wer ein Risiko setzt für andere, trägt dafür auch die Verantwortung. Wer Kritische Infrastrukturen betreibt, der muss sie sicher betreiben“. Nach der Resortabstimmung soll das Vorhaben im Rahmen einer breiten öffentlichen Debatte intensiv mit den beteiligten Kreisen aus Wirtschaft und Gesellschaft erörtert werden.

Deutsche Wirtschaft begrüßt die Möglichkeit zur Mitgestaltung

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) unterstützt nach eigener Aussage das Ziel der Bundesregierung, die Sicherheit vor Cyberangriffen zu erhöhen. Auch sieht der BDI Fortschritte gegenüber dem alten Gesetzesentwurf, der noch von dem Vorgänger von de Maizière Hans-Peter-Friedrich (CSU) eingebracht wurde: „Der neue Referentenentwurf für das IT-Sicherheitsgesetz ist eine deutliche Verbesserung zum alten Entwurf aus dem Jahr 2013. Dies trifft insbesondere auf die vorgesehene Anonymisierung von einem Großteil der geforderten Meldungen zu“, sagte Stefan Mair, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung.

Positiv wird von Seiten der Industrie auch gesehen, dass nur sieben Branchen

von der neuen Regel betroffen sein werden: Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen. Allerdings fordert Mair auch, dass die für die Wirtschaft vorgesehenen Meldepflichten auch für staatliche Stellen gelten müsse, da der Staat der größte Betreiber kritischer Infrastrukturen sei.

Dass bereits etablierte Meldewege auch in Zukunft genutzt werden sollen, wird vom BDI ebenfalls befürwortet: „Dadurch können Mehraufwand und ineffiziente Parallelstrukturen verhindert werden“. Ebenfalls seien die vorgesehenen branchenspezifischen Mindeststandards gut und richtig, da sie den Besonderheiten der jeweiligen Branchen Rechnung tragen. Sie sollten allerdings mit der geplanten europäischen Gesetzgebung vereinbar sein.

Zugleich sieht der BDI noch Verbesserungspotenzial. Aus Sicht des BDI wäre ein Treuhändlermodell mit der generellen Möglichkeit einer Pseudonymisierung von Meldungen der bessere Weg. Hierdurch könne die Rechtssicherheit für die Unternehmen weiter erhöht und der Meldeprozess zwischen Wirtschaft und Amtsseite beschleunigt werden.

Der BDI begrüßt zudem das Angebot des Innenministers, bei der Ausformulierung des Gesetzes umfangreich mitzuwirken. Der BDI werde sich nach eigener Aussage an diesem Prozess aktiv beteiligen.

Die Presseinformation des BMI finden Sie unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/08/einleitung-ressortabstimmung-it-sicherheitsgesetz.html;jsessionid=E3FF31F99EA6FD568B464F3A2CC51BE.2_cid373. Auf den Seiten des BMI können Sie auch den Gesetzesentwurf downloaden. Das Statement vom BDI können Sie nachlesen unter: http://www.bdi.eu/Statements_19520.htm.

Sichere Hinweise, wie Sie wesentliche regulatorische Anforderungen an die IT identifizieren, priorisieren und deren Erfüllung einer effizienten Steuerung zuführen, finden Sie in dem Band „IT-Compliance“ von Michael Rath und Rainer Sponholz. Das Buch können Sie bestellen unter: <http://www.esv.info/978-3-503-14458-7>. Das eBook (<http://www.compliancedigital.de/ce/it-compliance-7/ebook.html>) steht Ihnen auf [COMPLIANCEdigital](http://www.compliancedigital.de) zur Verfügung.

Wissenschaft braucht Interne Revision: Rechnungshöfe kritisieren Verstöße bei der Max-Planck-Gesellschaft

Nachricht vom 18.08.2014

Nach Informationen des ARD-Politikmagazins Report Mainz und des Nachrichtenmagazins Spiegel steht die Max-Planck-Gesellschaft in der Kritik. Demnach haben Rechnungshöfe mehrfach die fehlerhafte Verwendung von Mitteln beanstandet. Vertreter aus Politik und Wissenschaft fordern strengere Kontrollen.

Controlling und ethische Standards müssen auch in Forschungseinrichtungen gesetzlich geregelt werden. Das fordert die zuständige Berichterstatterin für die SPD im Bundestag Daniela De Ridder: „Wir haben es hier mit mannigfaltigen Strukturproblemen zu tun. Ich glaube, dass die Kriterien sehr einseitig dimensioniert waren, dass wir uns zu stark auf die Forschungsergebnisse gestützt haben. Wir brauchen Qualitätsstandards für gutes wissenschaftliches Verhalten, dann auch gesetzlich festgeschrieben. Damit es ganz klare Spielregeln gibt, mit denen operiert wird.“

Interne Revision notwendig

Der Forderung schließt sich auch der Sprecher der Ombudsstelle für die Wissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Prof. Wolfgang Löwer, an. Nach Ansicht von Löwer müsse eine stärkere interne Revision verbindlich festgeschrieben werden. Dies könne im Wissenschaftsfreiheitsgesetz verankert werden:

„Der Bund hat gerade ein Wissenschaftsfreiheitsgesetz gemacht. Da könnte man auch überlegen, ob ein paar Bindungstatbestände, was zum Beispiel die Stärkung der Innenrevision betrifft, ins Gesetz geschrieben werden.“

Wissenschaft als Selbstbedienungsladen

Die nun bekannt gewordenen Fälle sind gravierend: So wurde beispielsweise dem ehemaligen Präsidenten Peter Gruss im Jahr 2008 ein Grundstück der Max-Planck-Gesellschaft in Göttingen übertragen, ohne jedoch hinreichend darüber zu informieren. Nach Recherchen von Report Mainz und Spiegel wurde die Übertragung im kleinen Kreis innerhalb der Führungsriege beschlossen.

Im Max Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden wur-

den laut Sächsischem Rechnungshof zum Beispiel Einweihungspartys mit Konzerten und dem Ausschank von Alkohol als Bewirtungskosten abgerechnet. Darüber hinaus sollen Aufträge öfters ohne Ausschreibung an einem privaten Spender vergeben worden sein.

Der Rechnungshof stellte in einer Prüfungsmittlung fest, dass das Institut „in erheblichem Umfang gegen das Gebot der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Mitteln verstoßen“ hat. In der Zwischenzeit musste das Max-Planck-Institut in Dresden 200.000 Euro zurückzahlen.

Weiter wurde bekannt, dass mehrere Familienangehörige von Mitarbeitern aus der Führungsebene ebenfalls hohe Funktionen in der Gesellschaft begleiten. Auf Nachfrage bezeichnete die Max-Planck-Gesellschaft diese Vorgehensweise als „Dual-Career-System“.

Die Max-Planck-Gesellschaft reagierte umgehend auf die Berichterstattung von Report Mainz und Spiegel, indem sie die Vorwürfe entschieden zurückweist. Nach eigener Aussage verfolge man wissenschaftliches Fehlverhalten sehr streng. Auch gebe es eine interne Revision sowie einen Ombudsmann. Zudem werde die Gesellschaft regelmäßig von den Rechnungshöfen sowie den Steuerbehörden überprüft.

Die Max-Planck-Gesellschaft gehört zu Deutschlands erfolgreichsten Forschungseinrichtungen. Die Gesellschaft wird primär aus öffentlichen Mitteln finanziert und verfügt über einen Jahresetat von mehr als zwei Milliarden Euro.

Die gesamte **Meldung** können Sie nachlesen unter: <http://www.swr.de/report/max-planck-gesellschaft/rechnungshoefe-kritisieren-verstoesse-bei-der-mpg/-id=233454/mpdid=13975820/nid=233454/did=13810608/yucj40/index.html>. Die **Stellungnahme** der Max-Planck-Gesellschaft finden Sie unter: <http://www.mpg.de/8366048/Stellungnahme>.

DICO: Anreize für Compliance-Maßnahmen per Gesetz

Nachricht vom 15.08.2014

Unter der Überschrift „Compliance muss sich lohnen“ hat das Deutsche Institut für Compliance e.V. (DICO) einen Gesetzesvorschlag vorge-

legt, mit dem Anreize für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen (Compliance-Anreiz-Gesetz, CompAG) geschaffen werden sollen.

Dreistufiges Sanktionssystem

Der vom DICO vorgelegte Gesetzesvorschlag umfasst ein dreistufiges Sanktionssystem. Zudem enthält der Entwurf Ergänzungen zu den Vorschriften der §§ 30, 130 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz):

- ▶ Für den Fall, dass zum Zeitpunkt einer Zuwiderhandlung im Unternehmen bereits geeignete Compliance-Maßnahmen ergriffen worden waren, kann ein Bußgeld wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG nicht mehr verhängt werden.
- ▶ Werden aus Anlass des Verstoßes nachträglich Compliance-Maßnahmen ergriffen, kann das Bußgeld gegen das Unternehmen oder die verantwortlichen Personen nach gerichtlichem Ermessen gemindert oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Leiter des DICO-Arbeitskreises Unternehmensstrafrecht, erklärt hierzu: „Unser Gesetzesvorschlag verfolgt das Ziel, Anreize für Präventionsmaßnahmen in Unternehmen und Betrieben zu schaffen, um damit Wirtschaftskriminalität besser bekämpfen zu können.“

Nach Auffassung von DICO ist ein Verbandsstrafrecht, wie es von Teilen der Politik gefordert wird, zur Erreichung dieses Ziels dagegen weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr stelle das mehrstufige System des Gesetzesvorschlags von DICO sicher, dass Compliance-Maßnahmen bei der Sanktionierung von Unternehmen und Einzelpersonen angemessen berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise für den Aufbau eines Compliance Management Systems (CMS) finden Sie auch in dem Handbuch **Interne Kontrollsysteme (IKS)** (<http://www.compliancedigital.de/ce/handbuch-interne-kontrollsysteme-iks-7/ebook.html>) von Oliver Bungartz. Das Handbuch steht Ihnen auch auf COMPLIANCEdigital als eBook zur Verfügung.

Die **Pressemeldung** können Sie nachlesen unter: http://dico-ev.de/fileadmin/PDF/Presseerklarungen/PM_DICO_Compliance-Anreiz-Gesetz__2_.pdf. Den **Gesetzesvorschlag** können Sie downloaden unter: http://dico-ev.de/fileadmin/PDF/PDF_Intranet_2013/Unternehmensstrafrecht/CompAG_21_07_2014.pdf.

Traue keiner Studie zum Thema Wirtschaftskriminalität!

Nachricht vom 15.08.2014

Wirtschaftskriminalität wird häufig dramatisiert. Die Ursache hierfür liegt nach Meinung von Prof. Dr. Martin Killias vor allem in den Interessenskonflikten bei den Verfassern der Studien.

In einem Artikel auf den Seiten der Neuen Züricher Zeitung (NZZ) Ende Juli vertritt Killias und seine Kollegen die These, dass Studien über Wirtschaftskriminalität die Situation häufig überzeichnen. Die Ursache sehen sie darin, dass die meisten Studien von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstellt oder im Auftrag gegeben werden, die aber zugleich auch als Anbieter von Kontrolldienstleistungen im Markt auftreten.

Wirtschaftskriminalität nicht bagatellisieren aber auch nicht dramatisieren

Killias und seine Kollegen fordern daher von den Medien eine größere Sensibilität in Bezug auf diese Art von Studien ein: Bevor aus den Studien zitiert würde, müssten zuvor alle Interessenskonflikte offengelegt werden. Denn die Folgen der Dramatisierung seien dramatisch: Zum einen schaden sie der Wirtschaft und zum anderen wird die Moral der Mitarbeiter untergraben. Wäre die Unehrlichkeit so weit verbreitet, so die Meinung von Killias, wie die Studien es suggerieren, müssten sich alle Ehrlichen als die Dummen vornehmen. Die Folge wäre dann wiederum eine entgegengesetzte Wirkung erzielt.

Die Studienautoren haben im April 2014 selbst die Studie „Swiss Business Crime Survey“ zum Thema Wirtschaftskriminalität in der Schweiz vorgelegt. Killias und seine Kollegen kommen darin zu dem Schluss, dass es keinen Anlass für den „häufig verbreiteten Alarmismus noch für den Generalverdacht“ gegen Unternehmen gebe. Die **Studie** können Sie downloaden unter: <http://www.unisg.ch/~media/sitecore/content/internet/hsgservices/hsgmediacorner/medienmitteilungen/medienmitteilungen/2014/april/studie-wirtschaftskriminalitaet-29-april2014.pdf>.

Die gesamte **Nachricht** auf der **NZZ** können Sie nachlesen unter: <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschaftskriminalitaet-wird-dramatisiert-1.18351946#>.

Das 1 X 1 der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität finden Sie in dem von Rüdiger Quedenfeld herausgegebenen Handbuch „Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität“ (<http://www.compliancedigital.de/ce/handbuch-bekaempfung-der-geldwaesche-und-wirtschaftskriminalitaet/ebook.html>). Das Buch steht Ihnen als eBook auf COMPLIANCEdigital zur Verfügung.

Compliance-Systeme funktionieren laut Bundesregierung

Nachricht vom 13.08.2014

Compliance-Systeme sind nach Ansicht der Bundesregierung ein wichtiges und wirksames Mittel der eigenverantwortlichen Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität.

Das ist die wesentliche Botschaft der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Wirtschaftskriminalität (18/2056 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/020/1802056.pdf>)). Compliance-Systeme seien demnach geeignet, klare Verantwortungsregeln für Führungspersonen innerhalb der Firmen zu schaffen und Verantwortlichkeit bei Rechtsverstößen effektiv wahrzunehmen. Sie sind zudem für Unternehmen jeglicher Größenordnung anwendbar.

Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität mit Hilfe von Compliance-Systemen

Ferner wollte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wissen, ob sich die bisher zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bewährt haben. Das Problem ist nach Ansicht der Grünen, dass es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht im engeren Sinne gibt. Wirtschaftskriminalität wird in Deutschland über das Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet. Erst wenn eine Straftat einer einzelnen Person zugeordnet werden kann, greift das Strafrecht.

Nach Auffassung der Bundesregierung haben sich diese beiden Ahndungswege im Grundsatz bewährt. In Umsetzung des Koalitionsvertrages prüfe die Bundesregierung derzeit jedoch, ob sich das gesetzliche Instrumentarium weiter verbes-

sern lasse, unter anderem durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts.

Die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen können Sie nachlesen unter: [18/2056](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/020/1802056.pdf) (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802187.pdf>). Die Antwort der Bundesregierung finden Sie unter: [18/2187](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802187.pdf) (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802187.pdf>). Die gesamte Meldung können Sie im Wortlaut nachlesen unter: http://www.bundestag.de/presse/hib/2014_08/-/294720.

Einen fundierten Überblick über die betriebswirtschaftlichen Aspekte von Compliance-Management-Systemen finden Sie in dem Band „Betriebswirtschaftliche Grundsätze für Compliance-Management-Systeme über die betriebswirtschaftlichen Aspekte von Compliance-Management-Systemen! (<http://www.compliancedigital.de/ce/betriebswirtschaftliche-grundsätze-fuer-compliance-management-systeme/search/Betriebswirtschaftliche+Grundsätze+f%FCr+Compliance-Management-Systeme/target/search/ebook.html>)“ von Karl-Heinz Withus. Der Band steht Ihnen auch auf COMPLIANCEdigital als eBook zur Verfügung.

Compliance-Standards für die Immobilienwirtschaft

Nachricht vom 12.08.2014

Die sechs großen Gewerbeimmobilienmakler in Deutschland haben die Legal & Compliance-Initiative Real Estate Germany gegründet, wie die Immobilien-Zeitung berichtet. Ziel der Initiative ist es, einheitliche Compliance-Standards für die Immobilienbranche zu definieren.

Nach Meinung von Ingo Seidner, Head of Legal & Compliance Germany bei dem Maklerbüro JLL, sind Compliance-Standards für die Immobilienbranche in Deutschland längst überfällig. Um die Standards auch durchzusetzen, sei es zudem notwendig, dass sich die relevanten Player auf dem Markt zu einer Initiative zusammenschließen. Zu den Initiatoren gehören die Firmen JLL, BNP Paribas Real Estate, CBRE, Colliers International,ushman & Wakefield und Savills.

Vermeidung von Geldwäsche durch Compliance-Standards

Als erste Maßnahme sollen Fragebögen entwickelt werden, auf deren Basis dann die Umsetzung der Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche gefordert werden soll: „Weder die Relevanz des Geldwäschegesetzes noch die anderer Gesetze ist den Marktteilnehmern der Immobilienbranche bislang hinreichend deutlich“, ist sich Seidner sicher. Ferner sieht Seidner „einerseits kundenseitigen Erklärungsbedarf und andererseits Abstimmungsbedarf bei Auslegungs- und Anwendungsfragen mit den Aufsichtsbehörden“.

Die gesamte Meldung können Sie nachlesen unter: <http://www.immobilienzzeitung.de/1000020718/gewerbemakler-gruenden-compliance-initiative>.

MaComp: BaFin veröffentlicht Neufassung

Nachricht vom 08.08.2014

Die BaFin hat am 7. August 2014 eine Neufassung der MaComp veröffentlicht. Diese enthält Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Überarbeitet wurde der besondere Teil 1.3.4 zur Auslagerung der Compliance-Funktion oder einzelnen Compliance-Tätigkeiten.

Insbesondere konkretisierte die BaFin, wie eine transparente Aufbau- und Ablauforganisation zu gestalten ist. Für den Fall, dass die WpHG-Compliance-Funktion ausgelagert werden soll, wurde außerdem präzisiert,

- ▶ wie deren Wirksamkeit gewährleistet werden soll,
- ▶ wie die Unabhängigkeit des Compliance-Beauftragten sichergestellt werden soll und
- ▶ wie die Auslagerung qualitativ angemessen und effektiv überwacht und gesteuert werden kann.

Die Neufassung beruht auf aktuellen Erkenntnissen aus aufsichtsrechtlichen Prüfungen. Sie soll den Instituten und ihren Auslagerungsunternehmen Hinweise dazu geben, wie sie ihre Auslagerungspraxis aufsichtsrechtskonform gestalten können. Die BaFin hatte die Änderungen bis zum 11. Juni 2014 konsultiert.

Das entsprechende Rundschreiben können Sie nachlesen unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1004_wa_macomp_anschreiben_20140807.html.

Spionage: Unternehmen passen Ihre IT-Sicherheitsstrategien an

Nachricht vom 05.08.2014

Unternehmen ändern Ihre IT-Sicherheitsstrategien. Die Ursache hierfür sind die NSA Enthüllungen durch Edward Snowden und die steigende Anzahl von Cyber-Angriffen. Insgesamt, so das zentrale Ergebnis der Studie „Global Advanced Threat Landscape“ der Firma CyberArk, haben bereits 68 Prozent der Unternehmen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen. Neue Gefahr droht indes durch die verstärkte Nutzung von Cloud-Services.

Gefahr durch privilegierte Accounts

Die größte Sicherheitsgefahr liegt laut Aussage der meisten Befragten der Studie in der missbräuchlichen Nutzung privilegierter Accounts – sowohl im Hinblick auf Insider- als auch Cyber-Angriffe. So vertreten auch 44 % die Ansicht, dass Angriffe, die auf den Diebstahl privilegierter Zugangsdaten zurückzuführen sind, am schwierigsten zu entdecken und zu beheben sind. Nur 29 % nannten hier Malware und lediglich 11 % die Überwindung des Perimeter-Schutzes.

Auf die Frage, welche Cyber-Attacken oder Insider-Angriffe des letzten Jahres maßgeblich zu einer Veränderung der eigenen Sicherheitsstrategie beigetragen haben, nannten:

- ▶ 37 % die NSA/Edward Snowden-Affäre,
- ▶ 31 % Cyber-Angriffe wie PoS-Attacken und
- ▶ 19 % Spionageaktivitäten von Regierungen.

Da immer mehr Unternehmen Cloud-Services nutzen oder externen Providern einen Netzwerkzugriff erlauben, werden auch diese Dienstleister zunehmend zum Ziel von Cyber-Angreifern. Die Gefahr wird überaus deutlich, wenn man bedenkt, dass 60 % der Befragten Externen eine Remote-Zugriffsmöglichkeit auf ihr internes Netzwerk einräumen. Über die Hälfte (58 %) ist sich dabei nicht sicher, ob ihr Service Provider privilegierte Accounts schützt und überwacht. Gelangt ein Angreifer in den Besitz der Zugangs-

daten, kann er problemlos auf Kunden-Unternehmensnetzwerke zugreifen.

IT-Systeme revisionssicher gestalten

Ein weiteres Ergebnis der CyberArk-Untersuchung ist, dass die Einführung neuer Sicherheitsstrategien nicht nur durch das steigende Bedrohungspotenzial, sondern auch durch neue Trends, Technologien oder regulatorische Anforderungen forciert wird. Genannt wurden hier:

- ▶ 30 % Bring Your Own Device (BYOD)
- ▶ 26 % Cloud Computing
- ▶ 21 % Compliance-Richtlinien
- ▶ 16 % Internet of things

Jochen Koehler, Regional Director DACH bei CyberArk in Heilbronn, sieht vor allem Imageschäden, Kundenverluste oder finanzielle Einbußen als die zentralen Auswirkungen von Insider-Angriffen oder Cyber-Attacken: „Unsere diesjährigen Untersuchungsergebnisse haben ganz klar gezeigt, dass das größte Sicherheitsrisiko von privilegierten Benutzerkonten und Zugangsdaten ausgeht. Geraten sie in die falschen Hände, sind Angreifern quasi Tür und Tor zu den vertraulichsten Systemen und Datenbeständen eines Unternehmens geöffnet.“

Nach Meinung von Koehler erkennen immer mehr Unternehmen die Problematik „und implementieren Lösungen im Bereich Privileged Account Security, mit denen sie privilegierte Zugriffe auf beliebige Zielsysteme zentral berechtigen, jederzeit kontrollieren und revisionssicher auditieren können.“

Die Untersuchung „Global Advanced Threat Landscape“ wurde bereits zum achten Mal durchgeführt. Dabei wurden 373 (IT-)Führungskräfte aus Unternehmen in Europa, Nordamerika und der Region Asien-Pazifik zu Themen rund um die Datensicherheit befragt.

Die vollständige **CyberArk-Studie** kann angefordert werden unter: <http://www.cyberark.com/resource/2014-global-advanced-threat-landscape-survey/>.

Schlechte Zahlungsmoral in Europa: Jede vierte Rechnung wird zu spät bezahlt

Nachricht vom 05.08.2014

Nach einer aktuellen Studie, die der Tageszeitung „Welt“ exklusiv vorliegt, ist die Zahlungs-

moral in Europa – vor allem in der Industrie – verheerend. Zwar schneidet Deutschland im Vergleich gut ab – jedoch sind die Komplettausfälle doppelt so hoch wie im europäischen Durchschnitt.

Die Studie „Europäische Zahlungsgewohnheiten“, die von Deutschlands größtem Inkasso-Anbieter EOS durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass nur 75 Prozent der Unternehmen und Privatkunden ihre Rechnungen pünktlich bezahlen.

Besonders verheerend sei die Zahlungsmoral im Südosten Europas. Schlusslichter sind laut Studie Bulgarien und Rumänien mit einer Quote von 70 Prozent, gefolgt von Griechenland und der Slowakei mit jeweils 71 Prozent. Deutschland und Frankreich schneiden verhältnismäßig gut ab. In Frankreich werden 80 Prozent der Rechnungen pünktlich beglichen und in Deutschland 83 Prozent.

Zahlungsausfälle bedrohen Existenzen

Trotz der guten Zahlen für Deutschland gibt der EOS-Geschäftsführer Klaus Engberding zu bedenken, dass fast jede sechste Rechnung verspätet oder gar nicht bezahlt würde, was in zwei Prozent der Fälle eintritt. „Nur zwei Prozent Zahlungsausfälle in Deutschland – das hört sich niedrig an, ist aber absolut betrachtet ein schwindelerregend hoher Betrag“, so Engberding. Letztendlich gehe es hier auch um Existenzen: „Liquiditätsmangel ist eine der häufigsten Insolvenzursachen. Vor allem Kleinbetriebe sind gefährdet (...). Die Zahlungsausfälle belasten die Renditen der Unternehmen und können am Ende Arbeitsplätze kosten.“

Die Gründe für die schlechte Zahlungsbereitschaft sind vielschichtig. Laut einer Umfrage von TNS Infratest unter 2600 Finanzexperten in 12 Ländern, die im Auftrag von EOS durchgeführt wurde, stehen bei Privatpersonen vorübergehende Liquiditätsengpässe an erster Stelle, gefolgt von Arbeitslosigkeit und Vergesslichkeit.

Bei Unternehmen führen ebenfalls kurzfristige Liquiditätsengpässe zu Zahlungsverzögerungen, gefolgt von Zahlungsausfällen bei eigenen Kunden, Insolvenz und mangelnde Professionalität bei der Rechnungsbearbeitung. Darüber hinaus wurde aber auch vorsätzliches Nichtbezahlen als Grund genannt.

Eine Verbesserung der Zahlungsgewohnheiten ist laut der Studie nicht in

Sicht. Zwei Drittel der befragten Unternehmen rechnen in den nächsten zwei Jahren demnach nicht mit einer Verbesserung der Zahlungsmoral.

Die ganze **Meldung** können Sie nachlesen unter: http://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_wirtschaft/article130847340/Jede-vierte-Rechnung-wird-zu-spaet-gezahlt.html?

Risikomanagement ungenügend: Großprojekte werden schlecht geplant

Nachricht vom 31.07.2014

Laut einer Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner und des Beratungsunternehmens Funk RMCE ist das Risikomanagement bei Großprojekten im Mittelstand oft defizitär. Die Ursache für auftretende Kostensteigerungen liegt häufig in der schlechten Planung der Projekte.

Die Studie „Risiko- und Projektmanagement bei Investitionsentscheidungen und Großprojekten im deutschen Mittelstand“ liefert äußerst interessante Einblicke:

- ▶ Risiken bei Großprojekten werden in mittelständischen Unternehmen oft unzureichend gesteuert.
- ▶ Trotz der öffentlichen Diskussionen um Planungsfehler und Kostensteigerungen bei Projekten wie Flughafen Berlin-Brandenburg (BER), Elbphilharmonie oder Stuttgart 21 beabsichtigen nur wenige Unternehmen, ihr Projektmanagement zu verbessern.
- ▶ Die Unternehmen sehen Bedarf für eine erweiterte Absicherung spezieller Risiken durch Versicherungen.
- ▶ Nach wie vor verfügen nur wenige Mittelständler über integrierte Prozesse zur Identifizierung von Risiken.

Nach Meinung von Dr. Peter Bömelburg, Geschäftsführender Partner der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner, setzen Investitionsprojekte „ein umfassendes Risiko- und Projektmanagement voraus. Nur so lassen sich die Kosten im Griff halten und Abläufe optimal steuern“. Zudem werden Risiken „viel zu oft getrennt voneinander betrachtet – dabei können sie sich gegenseitig potenzieren. Die daraus resultierenden Kosten-

risiken erreichen für mittelständische Unternehmen schnell existenzbedrohliche Ausmaße.“ Der Geschäftsführer von Funk RMC, Hendrik F. Löffler, sieht ebenfalls bei „dem Großteil der befragten Unternehmen (...) Handlungsbedarf“.

Die Autoren der Studie konstatieren weiter, dass ein überwiegender Teil der Unternehmen internationale Standards des Risikomanagements nicht oder nur im geringen Maße anwende. Ein Drittel der Befragten hat allerdings zur Beurteilung von Vertragspartnern unternehmensinterne Prozesse zur Überprüfung eingerichtet. Bömelburg betont, dass „die Verhinderung von Korruption und Geldwäsche bei Großprojekten (...) ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements (ist)“. Je größer das Projekt sei, desto mehr nationale und internationale Normen seien zu beachten. Hier sei jedoch aufgrund der großen Skandale der letzten Jahre ein Umdenken zu verzeichnen. Allerdings, so Bömelburg weiter, ist „bei der unternehmensinternen Compliance (...) noch viel Luft für Verbesserungen.“

Ein Zeichen für die wachsende Sensibilität ist auch der von den Unternehmen geäußerte Wunsch nach passenden Absicherungsmöglichkeiten durch spezielle Versicherungen. Allerdings sind nach Meinung von Löffler neue Versicherungslösungen in den Unternehmen häufig noch ungekannt. Den Grund hierfür sieht Löffler darin, dass „Versicherungs- und Risikomanagement in Unternehmen (oft) noch ablauforganisatorisch voneinander getrennt (sind), so dass Informationslücken zu verfügbaren Instrumentarien entstehen.“

Eine weitere interessante Erkenntnis der Studie ist, dass die Hauptgründe für Schwierigkeiten bei Großprojekten vorwiegend in den Unternehmen selbst gesehen werden. Kritisiert werden u. a.:

- ▶ Mängel bei der Definition und Konzeption der Projekte,
- ▶ Budgetüberschneidungen besonders in der frühen Planungsphase,
- ▶ ein ungenügendes Projektmanagement sowie
- ▶ ungeplante Zeitverschiebungen.

Für die Studie wurden insgesamt 179 mittelständische Unternehmen zum Risikomanagement bei Großprojekten befragt. Die meisten Teilnehmer waren Kapitalgesellschaften, 39 Prozent der befragten Unternehmen sind inhabergeführt. Das Teil-

nehmerspektrum deckt einen großen Teil der im Mittelstand stark vertretenen Branchen ab, mehr als die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen stammte aus den Bereichen Automobil, Dienstleistung, Baugewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Lebensmittelindustrie und Maschinenbau. Die Studie wurde bereits zum zweiten Mal durchgeführt. Die erste Befragung fand im Jahr 2011 statt.

Die Studie „Risiko- und Projektmanagement bei Investitionsentscheidungen und Großprojekten im deutschen Mittelstand“ kann bei den Ansprechpartnern für die Presse angefordert (<http://www.roedl.de/medien/mitteilungen/Risikomanagement-bei-Grossprojekten-im-Mittelstand-oft-defizitaer-Aktuelle-Studie-Schlechte-Planung-haeufigster-Grund>) werden. Dort können Sie auch die gesamte Pressemeldung nachlesen.

Deutsche Bank investiert rund eine Milliarde Euro in ihr Compliance-System

Nachricht vom 30.07.2014

Laut einem Bericht der Presseagentur dpa-AFX investiert die Deutsche Bank massiv in ihre technischen Compliance-Systeme. Damit reagiert die Bank auf die Kritik der US-Notenbank FED, die der Bank u.a. eine schlampige Buchführung, unzureichende Kontrollen und mangelhafte technische Systeme vorgeworfen hat.

Laut Aussage vom Finanzchef der Deutschen Bank, Stefan Krause, investiere das Institut viel in die Verbesserung des Compliance-Systems. Der Umbau der Strukturen sei aber ein komplexes Unterfangen, das Zeit benötige. Er sei aber zuversichtlich, dass die Bank die regulatorischen Anforderungen an seine Berichtsstruktur rechtzeitig erfüllt. Krause machte zugleich deutlich, dass sich die Fed-Kritik vor allem auf Berichte über organisatorische Abläufe beziehe und dass die Finanzberichte stets verlässlich gewesen seien.

Insgesamt, so Krause, investiere die Bank rund eine Milliarde Euro in interne Kontroll- und Sicherheitssysteme. Damit will das Institut sich vor allem gegen unternehmensschädigende Aktionen von Mitarbeitern schützen, die der Bank in letzter Zeit hohe Strafen beschert haben.

Krause wiederholte in diesem Zusammenhang noch einmal frühere Aussagen der Bank: „Die Deutsche Bank arbeitet intensiv daran, ihre Kontrollen und Systeme zu stärken und strebt an, hierbei branchenführend zu sein.“

Die gesamte **Meldung** können Sie u. a. auf der Seite von **Börse-Online** nachlesen (<http://www.boerse-online.de/nachrichten/aktien/Deutsche-Bank-reagiert-auf-US-Kritik-an-technischen-Systemen-1000224269>).

300 Millionen Euro Strafe gegen UBS verhängt

Nachricht vom 29.07.2014

Wie die Schweizer Bank bei der Veröffentlichung ihrer Quartalszahlen bekannt gegeben hat, wurde das Verfahren wegen grenzüberschreitender Steuerangelegenheiten beigelegt. Die UBS muss der Staatsanwaltschaft Bochum die Rekordbuße von rund 300 Millionen Euro zahlen. Der Bank wurde vorgeworfen, wohlhabenden deutschen Kunden dabei geholfen zu haben, Milliarden am deutschen Fiskus vorbei zu schleusen.

Die UBS hat mit den Steuerbehörden die Zahlung von rund 300 Millionen Euro ausgehandelt, um einen Streit wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung beizulegen. Ausgelöst wurde das Verfahren durch den Kauf von sogenannten Steuer-CDs durch die Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der CDs konnten die Behörden nachweisen, dass die UBS deutsche Kunden systematisch dabei geholfen hat, Geld in die Schweiz zu transferieren und damit vor dem deutschen Fiskus zu verstecken. Bei der Summe handelt es sich bislang um die höchste Strafe für eine Schweizer Bank in Deutschland.

Nach Aussage der UBS sei die Einigung ein signifikanter Schritt, die es ihr erlaube, in dem deutschen Markt weiter nach vorne zu blicken. Wie die Bank weiter mitteilt, haben mittlerweile über 95 Prozent ihrer deutschen Kunden den Nachweis über die steuerliche Offenlegung erbracht oder vom freiwilligen Offenlegungsprogramm Gebrauch gemacht. Die UBS sei weiterhin bestrebt, zum Ende

des Jahres 2014 einen Wert von 100 Prozent zu erreichen.

Wie der Spiegel weiter berichtet, muss die UBS auch in weiteren EU-Ländern mit Geldbußen rechnen. So sollen Mitarbeiter der Bank dabei geholfen haben, Konten für wohlhabende Franzosen in der Schweiz zu eröffnen und somit Geld am französischen Fiskus vorbei zu schleusen. Die Transaktionen sollen über eine doppelte Buchführung verschleiert worden sein. In den USA musste die UBS ebenfalls bereits im Jahr 2009 eine Buße von 780 Millionen Dollar zahlen.

Die gesamte **Meldung** finden Sie unter: http://www.ubs.com/global/en/about_ubs/about_us/news/news.html/de/2014/07/29/quarterly-result-q214.html. Die **Spiegel-Meldung** können Sie nachlesen unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/ubs-zahlte-rekordbusse-wegen-beihilfe-zur-steuerhinterziehung-a-983341.html>.

BKA: Wirtschaftskriminalität verursacht in Deutschland 3,8 Milliarden Euro Schaden

Nachricht vom 25.07.2014

Laut des soeben vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten „Lagebild Wirtschaftskriminalität 2013“ ist der Schaden, der durch Wirtschaftskriminalität in Deutschland verursacht wurde, im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Die Zahl der Einzelfälle ist hingegen deutlich zurückgegangen. Zugleich beklagt der BKA-Präsident Ziercke eine hohe Dunkelziffer.

Der Gesamtschaden, der durch Wirtschaftskriminelle im Jahr 2013 verursacht wurde, beläuft sich auf 3,82 Milliarden Euro. Das sind laut Bericht zwei Prozent mehr als im Vorjahr (3,75 Milliarden Euro). Die Dimensionen der vorgelegten Zahlen werden erst deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schäden sich auf rund 50 Prozent des Gesamtschadensvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2013 erfassten Straftaten belaufen – und das bei einem Anteil der Wirtschaftskriminalität von nur 1,2 Prozent an der registrierten Gesamtkriminalität. Die vom PKS erfassten Schadenssummen können zudem den

tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur teilweise abbilden, da neben den monetären auch die immateriellen Schäden berücksichtigt werden müssten. Hierzu zählen u. a.:

- ▶ Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraf-täters,
- ▶ die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner betroffen sein können, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten,
- ▶ nicht unerhebliche Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen und
- ▶ mögliche Vertrauensverluste in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung.

Hohe Dunkelziffer bei Wirtschaftskriminalität

Der Bericht zeigt weiter, dass die Zahl der Straftaten im vergangenen Jahr um zwölf Prozent auf knapp 71.700 zurückgegangen ist. Auch haben die Strafermittler zehn Prozent weniger Tatverdächtige identifiziert als 2012. Der BKA-Präsident Jörg Ziercke sieht trotz des Rückgangs der Einzelfälle die Lage weiterhin kritisch: „Wirtschaftskriminalität ist geprägt durch eine hohe Dunkelziffer, enorme Schäden und langjährige ressourcenintensive Großverfahren der Ermittlungsbehörden.“ Nach Auffassung von Ziercke würden Wirtschaftsdelikte, wie auch Korruption, immer noch zu selten angezeigt. Er appelliert daher, dass es „in unser aller Interesse liegen (muss), das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit unserer Wirtschaftsordnung aufrechtzuerhalten.“

Den gesamten **Presstext** können Sie nachlesen unter: http://www.bka.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2014/140724__BundeslagebildWirtschaftskriminalitaet.html?__nnn=true.

Den „**Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität**“ können Sie downloaden unter: http://www.bka.de/nn_206018/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundelagebild2013.templateId=raw.property=publicationFile.pdf

Wirtschaftskriminalität: Unternehmen in Zentral- und Osteuropa haben oft ein schlecht ausgebildetes Internes Kontrollsystem

Nachricht vom 23.07.2014

Laut einer Umfrage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG verfügen viele Unternehmen in Zentral- und Osteuropa über ein vergleichsweise mangelhaftes Internes Kontrollsystem (IKS) zur Vorbeugung und Aufdeckung strafbarer Handlungen im eigenen Haus.

Für Alexander Geschonneck, Leiter des Bereichs Forensic bei KPMG, sind die Ergebnisse der Umfrage alarmierend:

„Die meisten der befragten Unternehmen verfügen zwar über schriftlich fixierte Richtlinien und Verfahren zur Vorbeugung und Aufdeckung von Straftaten, doch sind diese oft zu unpräzise oder intern nicht genügend bekannt. Unternehmen sollten stärker an das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitarbeiter appellieren und sie ermuntern, Whistleblowing-Systeme eigenverantwortlich und ohne Sorge vor Repressalien zu nutzen. Eine aufmerksame Belegschaft ist das größte Kapital, wenn es darum geht, kriminelle Aktivitäten im Unternehmen aufzudecken oder einzudämmen.“

Laut der Umfrage wurden bereits 40 Prozent der Unternehmen Opfer von Diebstahl durch Mitarbeiter. Jeweils jedes fünfte Unternehmen (20 Prozent) vermeldet zudem erfolgte Bestechungsfälle, Schmiergeldzahlungen oder Fälle von „Vetternwirtschaft“.

Alarmierendes Signal für Tochtergesellschaften deutscher Konzerne

Nach Auffassung von Alexander Geschonneck dürfte die Dunkelziffer noch deutlich höher liegen, da die Warnsysteme in den Firmen nur unzureichend ausgebildet sind: „Deutsche Konzerne mit Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa sollten deshalb ihre Überwachungsmechanismen in diesen Ländern sorgfältig unter die Lupe nehmen. Die Existenz sorgfältiger Richtlinien auf Gruppenebene bedeutet keineswegs, dass diese auch konzernweit umgesetzt werden. Zu einem vernünftigen Risikomanagement gehört es, die internen Risikobereiche wie etwa Einkauf oder Vertrieb ebenso regelmäßig zu überprüfen wie die Geschäftsbeziehun-

gen. Das machen leider die wenigsten Unternehmen.“

Für die Umfrage wurden mehr als 100 Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen in Zentral- und Osteuropa befragt, darunter 35 Tochterunternehmen deutscher und österreichischer Gesellschaften.

Den gesamten **Presstext** finden Sie unter: <http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/presse/Seiten/unternehmen-in-CEE-schlecht-gegen-wirtschaftskriminalitaet-gewappnet.aspx>.

Weitere **Informationen** zum Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS) finden Sie in dem vom ESV Berlin herausgegebenen Band: „Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS) Steuerung und Überwachung von Unternehmen (<http://www.esv.info/978-3-503-15424-1>)“ von Oliver Bungartz. Das Handbuch, welches bereits in der 4. Auflage vorliegt, bietet Ihnen einen detaillierten Leitfaden zu allen wesentlichen Grundlagen und Prozessen eines Internen Kontrollsystems (IKS) sowie zu dessen erfolgreicher Einrichtung in der Unternehmenspraxis.

EBA veröffentlicht Leitfaden zur Kreditrisiko Übertragung

Nachricht vom 15.07.2014

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Anfang Juli den Leitfaden „Significant Credit Risk Transfer relating to Articles 243 and 244 of Regulation 575/2013“ veröffentlicht. Der Leitfaden soll Banken dabei helfen, Kreditrisiken sicher zu übertragen.

Der von der EBA veröffentlichte Leitfaden wird Teil des EU Regelwerkes für den Bankensektor. Er muss von den entsprechenden Behörden (FCA in Großbritannien oder der BaFin in Deutschland) innerhalb von sechs Monaten implementiert werden.

Die Leitlinien gelten nur für Transaktionen, die nach der Annahme geschlossen werden. Sie sollen die zuständigen Behörden und Verantwortlichen in den Kreditinstituten bei der Beurteilung der Frage helfen, ob das wesentliche Kreditrisiko bei einer Verbriefung übertragen wurde.

Ohne eine solche Übertragung würden die vermeintlich verbrieften Forderungen

in den Büchern des Absenders verbleiben. Außerdem würden die Finanzinstitute, die in mehreren EU-Mitgliedsstaaten operieren, aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen Verständnisses, unterschiedlich reguliert.

Weitere **Informationen** zu diesem Thema finden Sie im folgenden Dokument unter: http://www.kayescholer.com/de_DE/news/client_alerts/eba-finalizes-guidelines-on-significant-credit-risk-transfer/_res/id=sa_File1/compliance-alert-eba-finalizes-guidelines-on-significant-credit-risk-transfer.pdf.

ISO 19600: „Compliance management systems – Guidelines“ beschlossen

Nachricht vom 14.07.2014

Am 11. Juli wurde in Wien der Schlusssentwurf zur ISO 19600 „Compliance management systems – Guidelines“ beschlossen. Der neue Compliance-Standard soll aller Voraussicht Ende 2014/Anfang 2015 erscheinen und weltweit gültig sein.

Nach Auffassung von Martin Tolar, Vorsitzender des ISO-Projektkomitees 271, bietet die ISO 19600 Organisationen zuverlässige Richtlinien für den Einsatz von Compliance Management Systemen. Sie sind international konsistent und bieten auch global agierenden Organisationen und Unternehmen ein zuverlässiges und anwendbares System.

An der Entstehung des Compliance Guidelines waren im dem ISO-Projektkomitee 271 Compliance-Spezialisten aus Australien, China, Deutschland, Frankreich, Holland, Kanada, Malaysia, Österreich, Singapur, Spanien und der Schweiz beteiligt. Diese Länder repräsentieren mit elf Prozent fast ein Viertel der Weltbevölkerung. Weitere 20 Länder, darunter das Vereinigte Königreich, Japan und die USA, hatten Beobachterstatus – und würden weitere elf Prozent der Weltbevölkerung repräsentieren.

Österreich in Sachen Compliance Vorreiter

Die Arbeitsgruppe konnte auf zwei „Vorgänger“-Dokumente zum Thema

Compliance aufbauen: auf einer Richtlinie aus Australien und auf der 2012 von Austrian Standards veröffentlichten ONR 192050 „Compliance Management Systeme“.

Nach Meinung der österreichischen Vertreterin in dem Gremium, Dr. Barbara Neiger, war „Österreich (...) Vorreiter bei der Entwicklung eines auf breitem Konsens der Wirtschaft beruhenden, international anwendbaren Compliance-Standards“. Jetzt müsse die österreichische Wirtschaft dementsprechend auch ein Signal bei der Umsetzung des neuen Standards setzen.

Weitere **Informationen** zum Thema Compliance finden Sie im Austrian Standards Infopedia Themencenter (<https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/specials/compliance>). Die gesamte **Pressemeldung** können Sie nachlesen unter: <https://www.austrian-standards.at/presse/meldung/compliance-internationaler-standard-in-wien-beschlossen/>.

Enquête-Studie 2014 zur Internen Revision vorgestellt

Nachricht vom 09.07.2014

Anfang Juli haben die Revisionsinstitute DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V., das IIA Austria – Institut für Interne Revision Österreich und der SVIR – Schweizerischer Verband für Interne Revision die Ergebnisse der gemeinsam durchgeführten Langzeitstudie zur Revisionsarbeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgestellt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass immer mehr Firmen ein systematisches Qualitätsmanagement in der Internen Revision eingeführt haben. Ferner zeigt sich, dass die Interne Revision als letzte Verteidigungslinie bzw. Prüfungsinstanz im Rahmen der Corporate Governance zunehmend in Unternehmen akzeptiert werde.

Die regelmäßige Befragung von Leitern der Internen Revision aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im Rahmen der Enquête-Studie findet seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten (zuletzt 2011, siehe hierzu die Nachricht auf [COMPLIANCEdigital vom 3. Januar 2012](http://www.compliancedigital.de/ce/diir-aktuelle) (<http://www.compliancedigital.de/ce/diir-aktuelle>).

und-zukuenftige-aufgabenstellungen-der-internen-revision/search/Aktuelle+und+zuk%FCnftige+Aufgabenstellungen+der+Internen+Revision/target/search/detail.html)) statt. Dadurch bietet sie nach Meinung von Angela Witzany, Vorstandsvorsitzende des IIA Austria, die Möglichkeit einer „einzigartigen Langzeitstudie zur Rolle der Internen Revision im deutschsprachigen Raum (...)“. Insgesamt nahmen an der Befragung 450 Revisionsleiter teil. Wissenschaftlich begleitet wurde die Befragung durch die DIIR-Stiftungsprofessur an der Universität Duisburg-Essen.

Die Ergebnisse der Studie, so Horst Pohl, stellvertretender Sprecher des Vorstandes des DIIR e.V., sollen „eine wertvolle Orientierungshilfe für die aktuelle und zukünftige Ausrichtung der Arbeit der Internen Revision, insbesondere auch für Vorstände und Aufsichtsgremien, die wichtigsten Stakeholder der Internen Revision“ liefern. Vor allem die Tatsache, „dass immer mehr Unternehmen ein systematisches Qualitätsmanagement in der Internen Revision eingeführt und die Rolle der Internen Revision damit gestärkt haben, ist (...) sicherlich auch für Vorstände und Aufsichtsgremien eine gute Nachricht“, ergänzt Dr. Robert Wagner, Vorstandsmitglied des DIIR e.V.

Three-Lines-of-Defense-Modell

Neu aufgenommen in der aktuellen Studie wurden Ergebnisse zu Fragen über das „Three-Lines-of-Defense-Modell“. Nach Meinung von Stephan Eggenberg, Präsident des SVIR, zeigen die Ergebnisse hierzu, „(...) dass das Three-Lines-of-Defense-Modell in den Unternehmen angekommen ist und die Interne Revision seine Rolle als letzte Verteidigungslinie bzw. Prüfungsinstanz in der Corporate Governance weitgehend gefunden hat.“

Die Ergebnisse der Enquête-Studie 2014 sind als Broschüre beim DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V., dem IIA Austria – Institut für Interne Revision Österreich und dem SVIR – Schweizerischer Verband für Interne Revision erhältlich.

Weitere Informationen finden Sie hierzu auf den Seiten des DIIR (<http://www.diir.de>). Die gesamte Pressemeldung können sie [hier](http://www.diir.de/fileadmin/presse/downloads/pressemeldungen/PM_DIIR_Enquete_2014.pdf) nachlesen: http://www.diir.de/fileadmin/presse/downloads/pressemeldungen/PM_DIIR_Enquete_2014.pdf.

Corporate Responsibility in Unternehmen häufig nur Stückwerk

Nachricht vom 08.07.2014

Die Bertelsmann Stiftung hat Anfang Juli den Corporate Responsibility Index (CRI) veröffentlicht. Deutsche Firmen haben demnach großen Nachholbedarf in Sachen „Corporate Responsibility“ (CR). Die Studie kommt ferner zu dem Schluss, dass neben dem Druck der Kunden vor allem die Ressourceneffizienz Treiber für CR-Aktivitäten ist.

Nach den Ergebnissen der CRI-Studie der Bertelsmann Stiftung hat die Wirtschaft in Deutschland in Sachen CR noch einen weiten Weg vor sich. Zwar befürworten in 73 Prozent der Firmen demnach Vorstand und Geschäftsführung derartige Aktivitäten – allerdings integrieren lediglich 39 Prozent diese Maßnahmen in ihre Geschäftsprozesse und Wertschöpfungsketten.

Laut der Studie gibt es aber auch Lichtblicke: Von den 169 großen und mittelständischen Unternehmen, die sich an der Untersuchung beteiligten, überzeugte vor allem der Automobilhersteller BMW. Als weitere Branchenbeste konnte sich folgende Firmen durchsetzen: die DZ Bank unter den Finanzdienstleistern, die Hamburg Airport GmbH unter den Logistikunternehmen, die Jungheinrich Aktiengesellschaft unter den Maschinen- und Anlagenbauern, die LR Gebäudereinigung GmbH unter den Dienstleistungsunternehmen, die Lebensbaum – Ulrich Walter GmbH aus der Gruppe der mittelständischen Unternehmen und die Phoenix Contact GmbH in der Kategorie Familienunternehmen.

Nach Aussage der Studienmacher bewerte der Index nicht nur, wie verantwortlich Unternehmen handeln, sondern er fragt erstmals danach, wie diese Verantwortung unternehmensintern verankert, gelebt und umgesetzt wird. Während in vielen Unternehmen die „gesellschaftliche Verantwortung“ oftmals nur fragmentarisch gelebt werde, ist sie in zehn Prozent der untersuchten Betriebe nahezu überall Bestandteil der Gesamtstrategie. Folgende Punkte sind es, die laut der Bertelsmann Stiftung die Besten von den anderen Firmen unterscheidet:

- ▶ Das Top-Management trägt die Strategie,

- ▶ CR ist Aufgabe hoher Leitungsfunktionen,
- ▶ eine Wertekultur ist in allen Unternehmensbereichen erkennbar,
- ▶ CR-Ziele sind klar definiert und
- ▶ die Zielerreichung wird gemessen.

Die Motive für CR-Aktivitäten sind laut der Studie in erster Linie aber vor allem von wirtschaftlichen Interessen geprägt. Im Vordergrund stehe die Zufriedenheit von Kunden und Mitarbeitern und damit die Erschließung von Absatz- und Arbeitsmärkten. Weitere Gründe sind, sich von der Konkurrenz abzuheben und das eigene Image zu verbessern. 62 Prozent der Unternehmen bezeichnen Corporate Responsibility als wichtig oder sehr wichtig für den betriebswirtschaftlichen Erfolg und für strategisch bedeutsam. Jedoch verfügen erst 42 Prozent der Unternehmen bereits über eine ausformulierte CR-Strategie, die Teil der Gesamtstrategie ist.

Der größte Treiber für CR-Aktivitäten sei hingegen für Unternehmen das Thema Ressourceneffizienz. Konzentrierten sich früher die Unternehmen primär auf die Steigerung der Produktivität, ginge es heute vor allem darum, schonend mit Ressourcen umzugehen. Als wesentliche Ziele für CR-Aktivitäten gaben die Unternehmen an:

- ▶ Reduktion ökologischer Belastungen (67 Prozent),
- ▶ Mitarbeiterzufriedenheit (53 Prozent),
- ▶ Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (39 Prozent).

Eine weitere Erkenntnis der Studie ist, dass es vor allem Kunden sind, die den Druck auf die Unternehmen erhöhen. „Unternehmen sollten sehr viel stärker mit ihren wichtigen Partnern und Kunden in Dialog treten, um die CR-Aktivitäten zielführend zu gestalten. Denn je besser sie deren Erwartungen entsprechen, desto höher ist die Akzeptanz“, sagte Birgit Riess, Expertin der Bertelsmann Stiftung für das Thema Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen.

Die gesamte Studie können Sie auf den Seiten der Bertelsmann Stiftung abrufen (http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-810F3B6BC5637F67/bst/xcms_bst_dms_40085_40086_2.pdf).

Den gesamten Presstext finden unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-810F3B6BC5637F67/bst/hs.xml/nachrichten_121647.htm.

Schenken verboten

Nachricht vom 04.07.2014

Zum 1. Juli ist das vollständige Geschenkeverbot in der Pharma-Branche in Kraft getreten. Wie der Verein zur Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie (FSA) meldet, gehört damit die Abgabe von geringwertigen Werbemitteln an Angehörige der Fachkreise ab sofort der Vergangenheit an.

Laut Aussage des FSA-Geschäftsführers Dr. Holger Diener „(...) ist das Vertrauen der Patienten in die individuelle Verordnungsentscheidung seines Arztes oberste Handlungsmaxime“. Dies bedeute, dass jeglicher Anschein von Beeinflussung schon vornehmlich vermieden werden müsse. „Entsprechend haben sich unsere Mitglieder zu einem vollumfänglichen Verbot aller Geschenke entschieden und damit die ohnehin sehr begrenzten Ausnahmen nun konsequent gestrichen.“

Hintergrund der Verschärfung ist die neue Regelung des Bundeskartellamts, die im FSA-Kodex Fachkreise (§ 21) aufgenommen und im Mai 2014 offiziell genehmigt wurde. Wie der FSA in der Pressemeldung weiter schreibt, hat der Verein seit 2004 die bestehenden Regelungen zu Zuwendungen und zur Abgabe von Geschenken an medizinische Fachkreise immer wieder angepasst. Zuletzt waren neben geringwertigen Werbemitteln wie Kugelschreibern im Rahmen einer nicht produktbezogenen Werbung nur noch Geschenke zu besonderen Anlässen erlaubt – und auch nur dann, wenn sie sich in einem sozialadäquaten Rahmen hielten und zur Verwendung in der beruflichen Praxis bestimmt waren.

Den Mitgliedsunternehmen der FSA ist auf Basis der Neuregelung nun untersagt, den Angehörigen der Fachkreise Geschenke zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren. Dies gelte auch unabhängig davon, ob es sich um produktbezogene oder nicht produktbezogene Werbung handelt. In dem Verbot eingeschlossen sind auch geringwertige Werbemittel wie etwa Kugelschreiber oder Schreibblöcke. Ebenfalls untersagt ist die Abgabe von allgemeinem Praxisbedarf wie Spritzen, Pflastern, Nadeln oder Desinfektionsmitteln sowie von Fachbüchern, medizinischen Fachzeitschriften und Zeitschriftenabonnements.

Nach Aussage der FSA ist weiterhin die Abgabe wissenschaftlicher Informationen, beispielsweise von produkt- und indikationsspezifischem Informationsmaterial, wissenschaftlichen Broschüren, Behandlungsschemata und Schulungsunterlagen sowie medizinischen Gebrauchs- und Demonstrationsgegenständen – etwa zur Schulung der Applikation von Arzneimitteln erlaubt. Allerdings nur, wenn die Materialien geringwertig sind und einen direkten Bezug zur beruflichen Praxis und zur Patientenversorgung haben.

Informationen zum Verein FSA: Der Verein sichert und überwacht seit 2004 die Zusammenarbeit zwischen Pharmaunternehmen und den Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe. Der FSA ist das Selbstkontrollorgan der Pharmaindustrie, das Verstöße gegen diese Regeln konsequent ahndet – mit Abmahnungen, Geldbußen, Namensnennungen und öffentlichen Rügen. Die dem FSA angeschlossenen Unternehmen repräsentieren mehr als 70 Prozent des deutschen Pharma-Markts. Der FSA ist damit die maßgebende Kontroll- und Sanktionierungsinstanz in der Branche. Auch Nicht-Mitgliedsunternehmen können sich den strikten Kodex-Regelungen nicht entziehen, denn bei Fehlverhalten geht der FSA als Wettbewerbsverein zivilgerichtlich gegen sie vor.

Weitere Informationen zum Verein sowie die gesamte Pressemeldung finden Sie auf der Seite des FSA (<http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/news/details/view/fsa-fuer-die-wissenschaftliche-kooperation-braucht-keine-kugelschreiber/?cHash=6f0c3d774806261c5c4fd914a71a5209>).

Rekordstrafe gegen BNP Paribas verhängt

Nachricht vom 02.07.2014

Nach Informationen der Nachrichtenagentur Reuters hat die französische Bank BNP Paribas die von US-Behörden verhängte Rekordstrafe von neun Milliarden Dollar akzeptiert. Es ist die höchste Strafe für eine europäische Bank wegen Verstößen gegen US-Sanktionen.

Mit der Verkündung der Einigung endet ein wochenlanger Verhandlungsma-

rathon. Mit dem Schuldeingeständnis sichert sich die Bank weiterhin den Zugang zum wichtigen US-Markt, gleichzeitig wird sie aber von wichtigen Dollar-Abwicklungsgeschäften ausgeschlossen.

Die Vorwürfe wogen schwer: Die Bank wurde beschuldigt, illegal Handel mit Staaten wie Iran, Kuba und dem Sudan getrieben zu haben. Sie habe nach Erkenntnissen der Ermittler zwischen 2002 und 2009 US-Wirtschaftssanktionen gegen diese Länder umgangen, indem sie aktiv an Abschlüssen von Öl- und Gaslieferungen in Dollar-Währung beteiligt war, obwohl das nach den Sanktionsregelungen nicht zulässig war. Dem Urteil nach habe die BNP Paribas als „Zentralbank des Sudan“ agiert, Zahlungsströme verschleiert und die Zusammenarbeit mit den US-Behörden lange Zeit verweigert. Der BNP-Chef Jean-Laurent Bonnafé erklärte zu den Vorwürfen: „Wir bedauern die zurückliegenden Verfehlungen sehr.“ Als unmittelbare Reaktion will Bonnafé nun die internen Kontrollen verschärfen.

Die französische Regierung reagierte auf das Urteil ebenfalls erleichtert. Nach Ansicht des französischen Finanzministers Michel Sapin werde BNP durch das Strafmaß nicht ausgelöscht und sei weiter in der Lage, Kredite auf dem Heimatmarkt auszureichen.

Der Fall BNP kann als weiterer Beleg gewertet werden, dass die US-Behörden verstärkt gegen ausländische Banken vorgehen (siehe die Nachricht auf [COMPLIANCEDigital vom 19. Mai 2014](http://www.compliancedigital.de/ce/urteile-wegen-compliance-verstoessen-grossbanken-im-visier-der-us-behoerden/search/bnp/target/search/detail.html) (<http://www.compliancedigital.de/ce/urteile-wegen-compliance-verstoessen-grossbanken-im-visier-der-us-behoerden/search/bnp/target/search/detail.html>)). Zuletzt musste die Schweizer Credit Suisse eine Strafe von 2,5 Milliarden Dollar akzeptieren, weil die Bank sich zur Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig bekannt habe. Neben den französischen und schweizer Banken müssen auch deutsche Häuser mit Verurteilungen rechnen. So erwarten sowohl die Deutsche Bank als auch die Commerzbank nach Angaben aus Finanzkreisen ebenfalls Strafzahlungen, allerdings nicht in dem Ausmaß wie im BNP-Fall. Auf die Deutsche Bank sollen nach Analysteneinschätzungen Strafzahlungen von mindestens 300 Millionen Euro zukommen.

Die ganze Meldung finden Sie hier: <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEKBN0F641520140701>.

Kodex-Kommission: „Weniger neue Empfehlungen, mehr erklären und kommentieren“

Nachricht vom 01.07.2014

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat sich Ende Juni zur 13. Konferenz turnusmäßig in Berlin getroffen.

Unter der Führung des neuen Vorsitzenden der Kommission, Dr. Manfred Gentz (siehe die Nachricht auf [COMPLIANCEdigital](http://www.compliancedigital.de) vom 19. September 2013 (<http://www.compliancedigital.de/ce/kodex-kommission-erhaelt-neuen-vorsitzenden/search/kodex-kommission/target/search/detail.html>)), werde sich der Fokus der Kommission weiter verlagern. Da die Kommission laut Gentz auf die meisten Regulierungsinitiativen, vor allem aus dem europäischen Bereich, keinen direkten Einfluss habe, sollte die Kommission alles „daran setzen, regulatorische Fehlentwicklungen oder Überregulierungen der Corporate Governance mit negativen Folgewirkungen entgegenzuwirken.“

Hinzu kommen Vorbehalte gegenüber der deutschen Corporate Governance bei ausländischen Anlegern und Politikern.

Aus Sicht von Gentz ergebe sich hieraus die Notwendigkeit, vermehrt das deutsche System zu erklären und Stellungnahmen gegenüber den Regulatoren zu erarbeiten.

Gentz gab auf der Tagung weiterhin zu bedenken, dass vor neuen Gesetzen, aber auch vor neuen Empfehlungen der Kommission, immer bedacht werden müsse, dass jede Regelung Freiheiten begrenze und die Eigenverantwortung und Selbstregulierung der Bürger und der Wirtschaft einschränke.

Gentz: „Kontrolllisten-Denken“ entspricht weder dem deutschen System, noch sei es ausreichend

„Das Gefühl für Gut und Böse wird durch zu viele und zu schnelle Regelungen nicht gestärkt, sondern geschwächt, weil der Regulator vorgibt, was zu tun ist, und man selbst darüber nicht mehr nachdenken muss.“ Das „Kontrolllisten-Denken“ entspricht nach Meinung von Gentz weder dem deutschen System, noch sei es ausreichend, weil es falsche und trügerische Sicherheit vermittelt.

Ferner widmete sich Gentz auf der Tagung dem Thema der Akzeptanz der Wirtschaft in der Bevölkerung. Am Beispiel der Vorstandsvergütung bei börsennotierten

Aktiengesellschaften zeige sich, dass das das Thema kein ökonomisches, sondern eine Frage gesellschaftlicher Akzeptanz sei.

Neue Projekte der Kommission

Gentz bestätigte auf der Konferenz noch einmal, dass für 2014 keine Kodexänderungen geplant seien. Auf der Agenda stehe aber weiterhin das Thema Proxy Advisors. Hier sehe die Kommission zwar kein Regelungs-, aber weiterhin Erklärungsbedarf.

Ferner wolle die Kommission die verschiedenen deutschen, aber auch europäischen Regulierungsinitiativen mit ihren möglichen Auswirkungen und Widersprüchen zur deutschen Corporate Governance beobachten und gegebenenfalls kommentieren, wie zum Beispiel die europäische Aktionärsrechte-Richtlinie, die eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung für Third Party Transactions vorsieht.

Die gesamte **Pressemeldung** finden Sie unter: <http://www.dcgk.de/de/presse/deteilansicht/pressemitteilung-kodex-konferenz.html>.



Handbuch Compliance-Management

Konzeptionelle Grundlagen, praktische Erfolgsfaktoren, globale Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. habil. Josef Wieland,

Dr. Roland Steinmeyer und Prof. Dr. Stephan Grüninger

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014,
1.143 Seiten, fester Einband, € (D) 158,-, ISBN 978-3-503-15679-5

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-15679-5

Auch als eBook erhältlich: mit komplett verlinkten Inhalts- und Stichwortverzeichnissen.

 www.ESV.info/978-3-503-15680-1

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info